

Umweltbericht und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8/76 „Archäologiepark Corvey und Gartenschaugelände Corvey“ und zur 26. Änderung des FNP (Teilfläche A)



Auftraggeber



Stadt Höxter

Bearbeiter



Höxter, im Februar 2021

Umweltbericht und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8/76 „Archäologiepark
Corvey und Gartenschaugelände Corvey“ und zur 26. Änderung
des FNP (Teilfläche A)

Auftraggeber



Stadt Höxter
Westerbachstr. 45
37671 Höxter

Bearbeiter



UIH
Planungsbüro

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbB

Neue Straße 26 • 37671 Höxter
Telefon: 05271/6987-0 • Fax: 05271/6987-29
E-Mail: info@uih.de • Internet: www.uih.de

Projektleitung:

Dipl.-Ing. (FH) Bernd Schackers
(Tel. 05271-6987-11, schackers@uih.de)

Projektbearbeitung:

Dipl.-Ing. (FH) Bernd Schackers
(Tel. 05271-6987-11, schackers@uih.de)

M. Sc. Heike Böhme
(Tel. 05271-6987-18, boehme@uih.de)

M. Sc. Sarah Palme
(Tel. 05271-6987-10, palme@uih.de)

M. Sc. Julia Ricke
(Tel. 05271-6987-19, ricke@uih.de)

unter Mitarbeit (Biototypen- und Pflanzenartenerfassung)
von: Dipl.-Ing. (FH) Dirk Leifeld



INHALT

SEITE

1 EINLEITUNG.....	1
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	1
1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung.....	3
1.2.1 Fachgesetze und Richtlinien.....	3
1.2.2 Regionalplan	7
1.2.3 Flächennutzungsplan	8
1.2.4 Bebauungspläne und Satzungen.....	10
1.2.5 Landschaftsplan	12
2 BESTANDSAUFNAHME UND -BESCHREIBUNG	12
2.1 Mensch.....	12
2.1.1 Wohn- und Wohnumfeldfunktion.....	13
2.1.2 Erholungs- und Freizeitfunktion	13
2.2 Arten und Lebensgemeinschaften mit biologischer Vielfalt	13
2.2.1 Pflanzen und Biotope	13
2.2.2 Tiere.....	15
2.2.3 Biologische Vielfalt	15
2.3 Boden und Fläche	16
2.4 Wasser	17
2.5 Klima/Luftqualität	17
2.6 Landschaftsbild und Landschaftserleben	18
2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter	18
3 BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.....	20
3.1 Mensch.....	20
3.1.1 Wohn- / Wohnumfeldfunktion.....	20
3.1.2 Erholungs- und Freizeitfunktion	21
3.2 Arten und Lebensgemeinschaften	21
3.2.1 Pflanzen und Biotope	21
3.2.2 Tiere	23
3.2.3 Biologische Vielfalt	24
3.3 Boden und Fläche	25
3.4 Wasser	26
3.5 Klima / Luft.....	27



3.6	Landschaftsbild / Landschaftserleben.....	28
3.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	28
3.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	29
3.9	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	29
4	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	31
5	ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG	31
5.1	Artenschutzrechtliche Grundlagen	31
5.1.1	Rechtlicher Rahmen	31
5.2	Methodik.....	33
5.3	Wirkprognose	35
5.3.1	Baubedingte Wirkungen	35
5.3.2	Anlagebedingte Wirkungen.....	36
5.3.3	Betriebsbedingte Wirkungen.....	36
5.4	Ermittlung der potenziellen Betroffenheit relevanter Tierarten.....	36
5.5	Prognose des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Absatz 1 BNatSchG.....	60
5.6	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.....	61
5.7	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	63
5.8	Zusammenfassung.....	64
6	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN SOWIE ZU AUSGLEICH UND ERSATZ.....	66
6.1	Vermeidung und Minderung	66
6.2	Ausgleich und Ersatz	70
7	ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	74
8	BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN.....	75
9	MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING).....	76
10	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	77
	LITERATUR UND QUELLEN	78



ABBILDUNGEN

	SEITE
Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter 2008 (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2008).....	8
Abbildung 2: Ausschnitt aus dem aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Höxter	9
Abbildung 3: Rechtskräftiger FNP und 26. Änderung des FNP (Teilbereich A)	10
Abbildung 4: rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 8/50 "Corvey, Am Hafen"	11
Abbildung 5: Größere Anteile des westlichen Geltungsbereiches sind mit Gebäuden, Verkehrs- und Lagerflächen des ehemaligen Sägewerkes überbaut (Foto: UIH Planungsbüro / Schackers)	14
Abbildung 6: Die ehemaligen teilversiegelten Lagerflächen sind mit ein- oder mehrjährigen Krautfluren bewachsen (Foto: UIH Planungsbüro / Schackers)	14
Abbildung 7: Der nordwestliche Rand des Plangebietes wird durch einen strukturreichen Gehölzstreifen geprägt (Foto: UIH Planungsbüro / Schackers)	15
Abbildung 8: Nach Aufgabe der Nutzung hat die natürliche Vegetationsentwicklung zu arten- und strukturreichen Staudensäumen und Kleingehölzen geführt – hier im Umfeld des ehemaligen Spänebunkers (Foto: UIH Planungsbüro / Schackers)	22
Abbildung 9: Auf den nicht mehr genutzten teilbefestigten Flächen (Schotterflächen) haben sich blütenreiche Gras- und Krautfluren entwickelt, die u.a. für Schmetterlinge, Bienen und Käfer viel Nahrung bieten und damit auch als Nahrungsgebiet für die nachgewiesenen Fledermausarten von großer Bedeutung sind (Foto: UIH Planungsbüro / Bernd Schackers)	23
Abbildung 10: Ablaufschema der ASP Stufe I (aus: MKULNV 2010)	34
Abbildung 11: Ablaufschema der ASP Stufe II.1 (aus: MKULNV 2010)	35

TABELLEN

	SEITE
Tabelle 1: Relevante Fachgesetze und Richtlinien mit deren Zielaussagen	3
Tabelle 2: aktueller und geplanter Versiegelungsgrad im Geltungsbereich	25
Tabelle 3: Thermische Ausgleichsfunktion bzw. thermische Situation im Geltungsbereich	27
Tabelle 4: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	30
Tabelle 5: Ermittlung der Betroffenheit von Säugetierarten anhand der Analyse von Daten des Messtischblattes 4222, Quadrant 1, sowie durchgeführter Fledermauserfassungen (UIH 2019 und 2020) unter Einbeziehung von Lebensraumbedingungen (gemäß Mustertabelle MKULNV 2017)	39
Tabelle 6: Ermittlung der Betroffenheit weiterer europäisch geschützter Tierarten anhand der Analyse von Daten des Messtischblattes 4222, Quadrant 1, unter Einbeziehung von Lebensraumbedingungen (gemäß Mustertabelle MKULNV 2017) sowie Zufallsbeobachtungen des Gutachters	45
Tabelle 7: Kompensationsermittlung	72



ANHÄNGE

Karte 1: tatsächliche Nutzung im Geltungsbereich (M 1: 1.000)

Karte 2: Biotoptypen Bestand (für Kompensationsermittlung) (M 1: 1.000)

Karte 3: Biotoptypen nach Umsetzung der Bauleitplanung (M 1: 1.000)

Anhang I: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Beeinträchtigung der Zauneidechse durch die geplanten Maßnahmen im Rahmen der LGS Höxter 2023 (UIH PLANUNGSBÜRO 2020a)

Anhang II: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Genehmigungsverfahren für den Abriss des Gebäudes des ehemaligen Sägewerks Corvey im Rahmen der LGS 2023 in Höxter (UIH PLANUNGSBÜRO 2020b)

Anhang III: Artenschutzrechtliche Stellungnahme zur Baufeldräumung für bodenarchäologische Untersuchungen im Bereich des geplanten Archäologieparks auf der Landesgartenschau Höxter 2023 (UIH PLANUNGSBÜRO 2019)



1 EINLEITUNG

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8/76 „Archäologiepark Corvey und Gartenschaugelände Corvey“ und der 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter (Teilbereich A) ist die Erstellung eines Umweltberichts (nach § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit Anlage 1 BauGB sowie eines Artenschutzfachlichen Fachbeitrags erforderlich.

Gegenstand des Verfahrens ist die Festsetzung eines dauerhaften Archäologieparks (Sondergebiet Archäologie) und einer temporären Fläche für die Gartenschau im westlichen Teil des Geltungsbereichs sowie die temporäre Nutzung (befristet bis 31.12.2023) des östlichen Teils des Geltungsbereichs als Gartenschaugelände. Anschließend soll im östlichen Geltungsbereich wieder eine landwirtschaftliche Nutzung aufgenommen werden.

Die Umweltprüfung führt alle umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie im Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vor. In einer zusammenfassenden Erklärung wird zeitlich nachfolgend dargelegt, inwieweit die Ergebnisse der Umweltprüfung in der Planung Berücksichtigung gefunden haben.

Im Rahmen der Umweltüberwachung (Monitoring), zu deren Durchführung die Umweltprüfung Hinweise liefert, trägt die Stadt Höxter nach der Realisierung der Planung dafür Sorge, dass unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen erkannt und ggf. korrigiert werden.

Der vorliegende Umweltbericht gilt sowohl für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8/76 „Archäologiepark Corvey und Gartenschaugelände Corvey“ als auch für die 26. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilbereich A), wird jedoch zumeist auf der Ebene des Bebauungsplans abgehandelt.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Die Stadt Höxter hat sich erfolgreich um die Durchführung der Landesgartenschau im Jahr 2023 beworben. Das Gelände der Gartenschau erstreckt sich von der Bollerbachmündung im Westen an der Weser entlang bis zum Welterbe Corvey und umfasst auch Teile der historischen Wallanlage. Um die Planungen für die Landesgartenschau umsetzen zu können, ist die Aufstellung mehrerer Bebauungspläne sowie die Änderung des Flächennutzungsplans in mehreren Teilbereichen erforderlich.

Der vorliegende Umweltbericht umfasst die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8/76 „Archäologiepark Corvey und Gartenschaugelände Corvey“ sowie die 26. Änderung des Flächennutzungsplans in der Teilfläche A.

Zielsetzung der Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Landesgartenschau 2023 in Höxter.



Die Stadt Höxter plant für den westlichen Teil des Geltungsbereichs die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Archäologiepark“. Demnach sind ausschließlich Anlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck des Archäologieparks dienen:

- Gebäude und Anlagen zur musealen Nutzung,
- Gebäude und Anlagen für Ausstellungen und Veranstaltungen,
- Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck des Baugebiets dienen,
- Schank- und Speisebewirtschaftung sowie
- Spielflächen.

Stellplätze und Garagen sind nicht zulässig.

Darüber hinaus werden zeitlich befristete Regelungen getroffen, die der Durchführung der Landesgartenschau dienen. So sind im gesamten Sondergebiet „Archäologiepark“ auch Anlagen und Einrichtungen für die Landesgartenschau zulässig, jedoch nur befristet bis zum 31.12.2023. Soweit es sich dabei um Gebäude handelt (im Wesentlichen eine Blumenhalle und Pavillons), ist dies in der Planzeichnung entsprechend kenntlich gemacht.

Für den östlichen Bereich des Weserbogens wird eine temporäre Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Gartenschaugelände“ festgesetzt. Hier sollen verschiedene Gartenschauflächen untergebracht werden, darunter Flächen für Beweidung und Tierhaltung, für Feldfrüchte und Ackerbau sowie für Wildblumen. Auf der historischen Trasse des Hellwegs wird dieser durch eine wassergebundene Decke zwischen Archäologiepark und dem Weserufer nachgezeichnet.

Mit Ende der Gartenschau, spätestens aber mit Ablauf des 31.12.2023, gilt für diesen Bereich die Festsetzung „Fläche für die Landwirtschaft“.

Im zentralen Bereich des Sondergebiets „Archäologiepark“ werden überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt. Innerhalb dieser Flächen soll das Empfangsgebäude für den Archäologiepark errichtet werden. Die Fläche ist Teil einer vormals mit Gebäuden des Sägewerks bebauten Fläche.

Für die temporäre Blumenhalle im Nordwesten und die östlich angrenzenden Schauflächen werden ebenfalls überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt. Die entsprechenden Baugrenzen gelten jedoch nur befristet bis zum Ende der Gartenschau bzw. bis zum 31.12.2023. Anschließend sind diese Flächen als nicht überbaubare Grundstücksflächen zu behandeln.

Als Maß der baulichen Nutzung wird für das Sondergebiet „Archäologiepark“ innerhalb der festgesetzten Baugrenzen für das zentrale Empfangsgebäude eine max. Grundfläche von 500 m² festgesetzt. Die Gebäudehöhe innerhalb dieses Bereichs darf 8,50 m nicht überschreiten. Für die temporären Gebäude werden teilweise in der Planzeichnung max. Grundflächen festgesetzt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8/76 „Archäologiepark Corvey und Gartenschaugelände Corvey“ liegt der rechtskräftige B-Plan Nr. 8/50 „Corvey, Am Hafen“ (zeichnerische Darstellung s. 1.2.4), dessen gesamter Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist. Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist der Schutz des Boden-



denkmals Corvey. Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 8/50 sollen mit Rechtsverbindlichkeit des B-Plans Nr. 8/76 außer Kraft treten.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

1.2.1 Fachgesetze und Richtlinien

In der folgenden Tabelle sind die im Rahmen dieser Umweltprüfung zu berücksichtigenden Fachgesetze und Richtlinien mit deren relevanten Zielaussagen zusammengestellt. Es sind dort jeweils die Ziele und allgemeinen Grundsätze dargestellt, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind.

Tabelle 1: Relevante Fachgesetze und Richtlinien mit deren Zielaussagen

Schutzgut	Fachgesetz/Richtlinie	Zielaussage
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind zu berücksichtigen: ○ die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, ○ die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt und ○ die Vermeidung von Emissionen
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass ○ die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, ○ die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, ○ die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, ○ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie ○ der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädli-



		chen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.
Arten und Lebensgemeinschaften	BNatSchG, NatSchG NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass ○ die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, ○ die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, ○ die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, ○ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie ○ der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere ○ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie ○ die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) inkl. Bundesbodenschutzverordnung	Ziele des BBodSchG sind ○ der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, ○ der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, ○ Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen sowie ○ die Förderung der Sanierung schädlicher Boden-



		veränderungen und Altlasten
	BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Widernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel).
	DIN 19731	Verwertung von im Zuge von Bautätigkeiten anfallenden Bodenmaterials zur Minimierung der Abfallproduktion.
	DIN 18315	Regelung zum Umgang mit Boden und Bodenmaterial bei Bodenarbeiten im Landschaftsbau.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Schutz von Siedlungs- und Landwirtschaftsflächen als Schutzobjekte vor dem Wasser bei Hochwasserereignissen
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere ○ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie ○ die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.
Klima / Luft	BNatSchG, NatSchG NRW	Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen, was insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen gilt. Hierbei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu.
	BImSchG inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

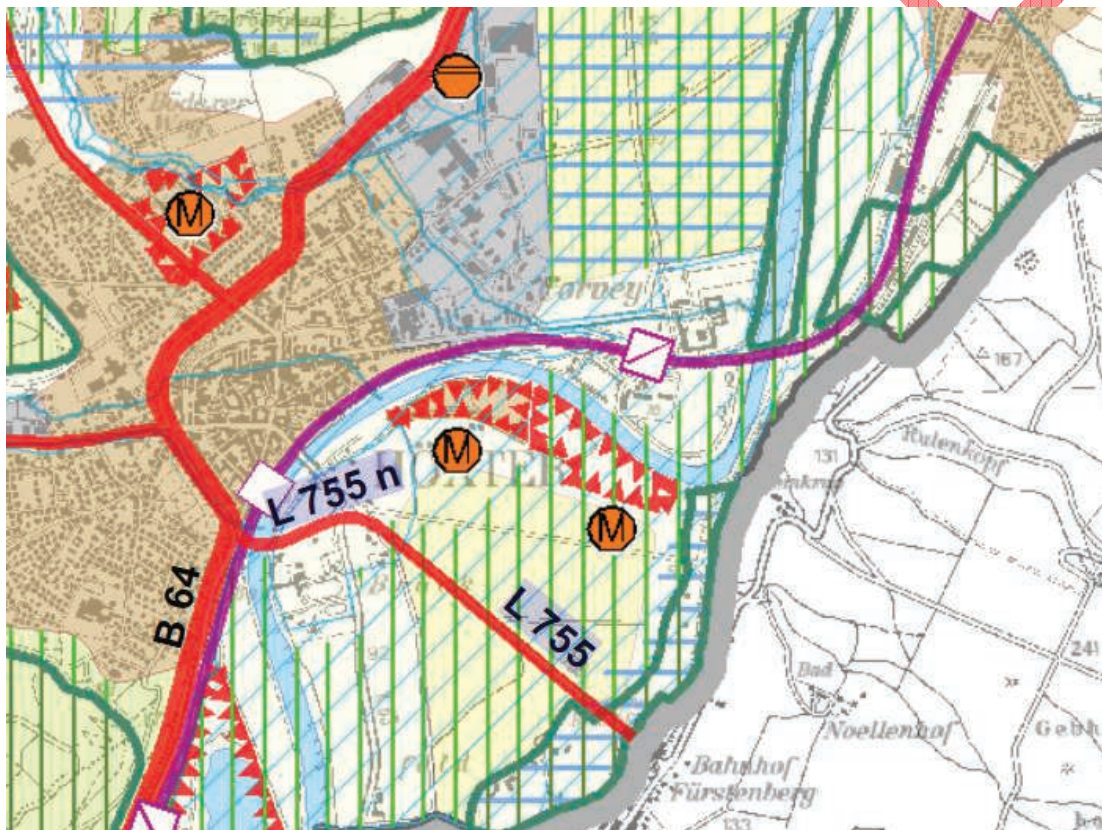


	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen, insbesondere ○ die Vermeidung von Emissionen sowie ○ die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
Landschaftsbild	BNatSchG, NatSchG NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	BauGB	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG)	Schutz und Pflege von Kulturdenkmälern als Quellen menschlicher Entwicklung sowie die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern.
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.



1.2.2 Regionalplan

Das Plangebiet ist auf dem Blatt 8 des Teilabschnitts Paderborn-Höxter des Regionalplans als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Die Bahnstrecke ist als Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr mit einem zu reaktivierenden bzw. neuen Haltepunkt zwischen Kloster Corvey und Hafen Höxter-Corvey verzeichnet. Der Geltungsbereich ist als Überschwemmungsbereich und in Teilen als Fläche mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ ausgewiesen. Die Weser ist als Oberflächengewässer dargestellt.



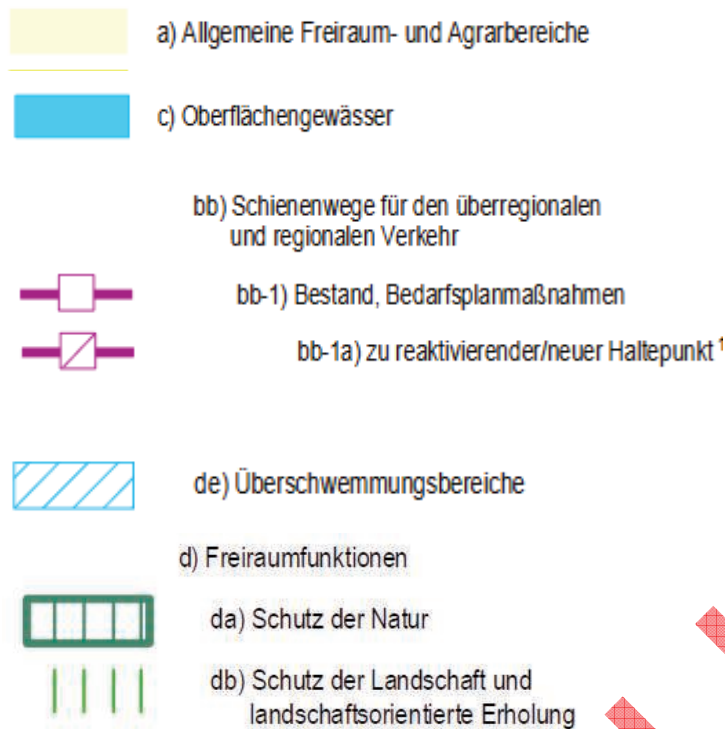


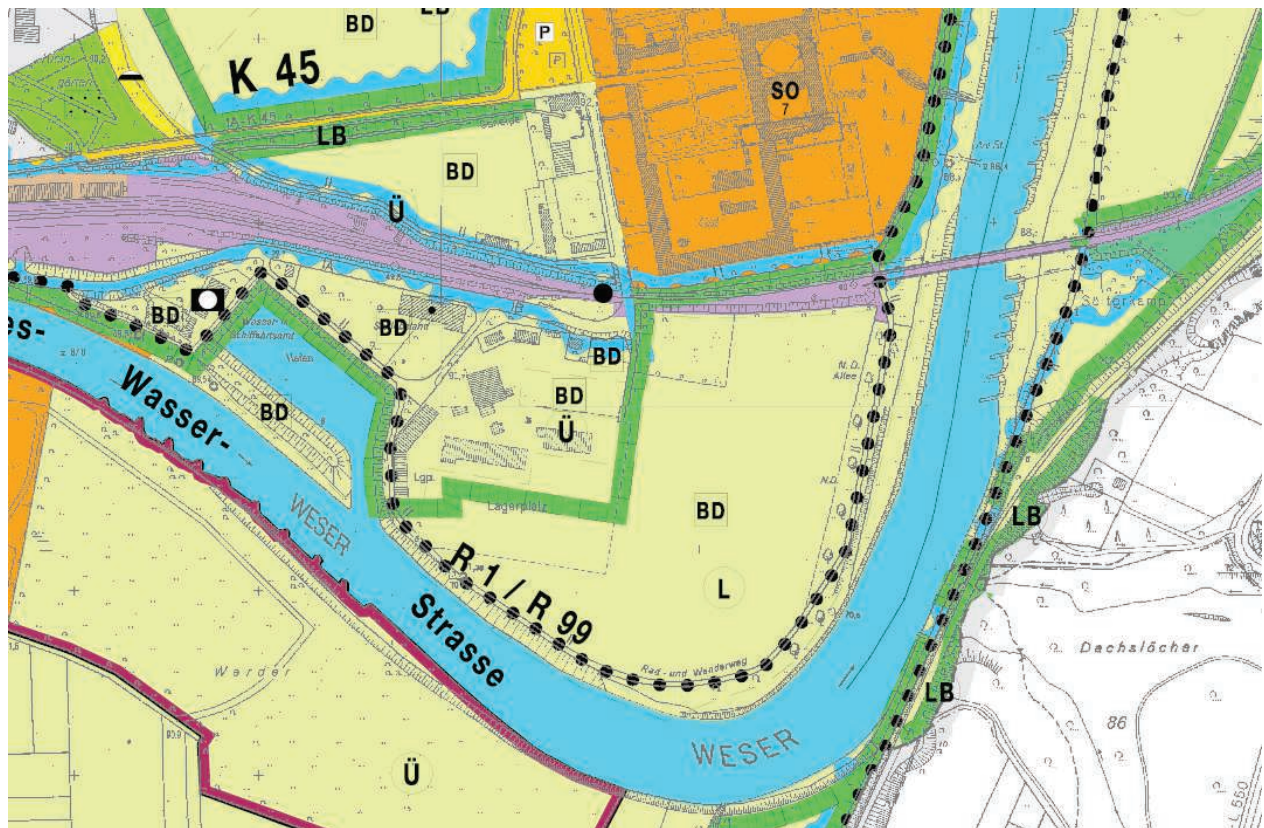
Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter 2008 (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2008)

1.2.3 Flächennutzungsplan

Der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Höxter stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8/76 „Archäologiepark und Gartenschaugelände Corvey“ ist als Fläche für die Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz und Regelung des Wasserabflusses (Überschwemmungsgebiet) und Teile des Geltungsbereichs als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Der Weserradweg ist als überörtlicher Weg bzw. örtlicher Hauptweg dargestellt.

Darüber hinaus sind mehrere Bodendenkmäler im Plangebiet, u. a. die wüstgefallene, aber im Boden weitgehend erhaltene Stadt Corvey, verzeichnet.



-  Flächen für die Landwirtschaft
-  Umgrenzung der Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Umgrenzung d. Flächen f. Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz und Regelung des Wasserabflusses
-  Überschwemmungsgebiet
-  Bodendenkmal
-  Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Höxter

Somit widerspricht der geplante Bebauungsplan den Festsetzungen des aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplans. Um widersprüchliche Aussagen beider Planwerke zu verhindern und dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, soll der Flächennutzungsplan entsprechend geändert werden. Für den Weserbogen wird für den westlichen Teil ein Sondergebiet „Archäologiepark“ und für den östlichen Teil eine Öffentliche Grünfläche „Gartenschaugelände“ dargestellt. Die Öffentliche Grünfläche „Gartenschaugelände“ ist befristet bis 31.12.2023, ab 01.01.2024 wird wieder die ursprüngliche Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ wirksam.

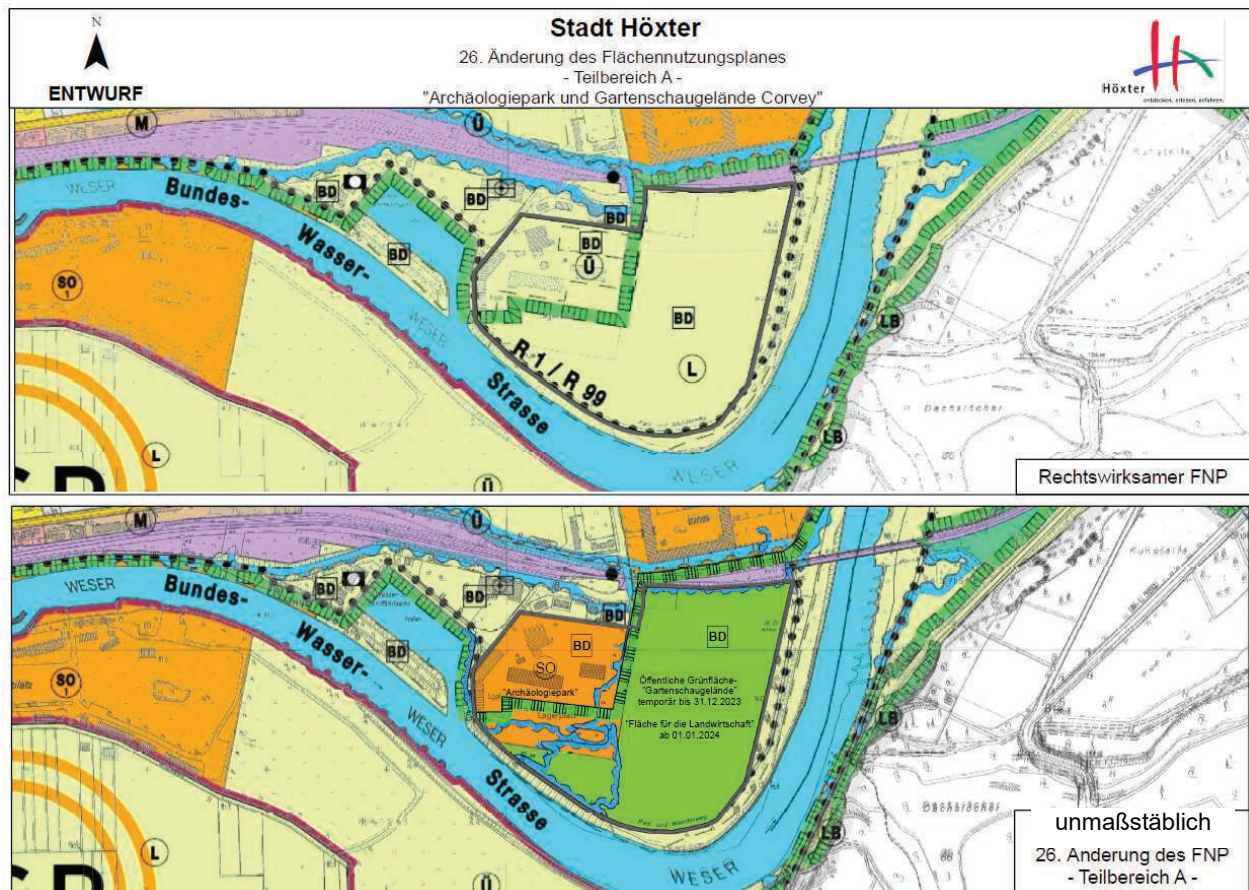


Abbildung 3: Rechtskräftiger FNP und 26. Änderung des FNP (Teilbereich A)

1.2.4 Bebauungspläne und Satzungen

Für einen Teil des Plangebiets liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan (B-Plan Nr. 8/50 „Corvey, Am Hafen“ vor. Der Geltungsbereich dieses B-Plans wird vollständig als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Darüber hinaus gelten für den gesamten Geltungsbereich Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (Denkmal). Weiterhin besteht der textliche Hinweis auf möglicherweise vorhandene Bodendenkmäler. Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist der Schutz des Bodendenkmals Corvey.



Zeichenerklärung

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

(§ 6 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)



Umgränzung d. Flächen für Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz und Regelung des Wasserabflusses

Flächen für die Landwirtschaft und für Wald

(§ 6 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)



Flächen für Landwirtschaft

Regelung für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

(§ 6 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)



Umgränzung der Erhaltungsberolohn bzw. Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen



Erhaltungssatzung



Denkmal



Bodendenkmal

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Abbildung 4: rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 8/50 "Corvey, Am Hafen"



1.2.5 Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 1 „Wesertal mit Fürstenauer Bergland“. Der südliche und östliche Teil des Geltungsbereichs ist als Landschaftsschutzgebiet LSG LP1 2.2-1 (Höxter Ost) dargestellt.

Die Sondergebietsfläche „Archäologiepark“ soll gem. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter mit Rechtsverbindlichkeit des B-Plans Nr. 8/76 aus dem Landschaftsschutz entlassen werden. Für die östliche Fläche hat die UNB einer befristeten Befreiung von den Festlegungen des Landschaftsschutzes in Aussicht gestellt.

Die vorhandene Allee entlang des Weserradwegs ist als Allee nach § 41 LNatSchG NRW (AL-HX-9005) verzeichnet. Sie befindet sich jedoch außerhalb des Geltungsbereichs.

1.2.5.1. Vereinbarkeit der Planänderung mit bestehenden Planwerken

Im Regionalplan ist der Geltungsbereich als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Weitere Teilflächen sind darüber hinaus als Überschwemmungsbereiche und/ oder Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung verzeichnet. Die Bezirksregierung Detmold hat der Änderungsabsicht des Flächennutzungsplans bzw. der Aufstellung des Bebauungsplans grundsätzlich zugestimmt. In der Bauleitplanung ist jedoch sicherzustellen, dass die Anforderungen des Hochwasserschutzes erfüllt werden. Zudem ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, ob eine Befreiung von den Festsetzungen der Schutzgebietsverordnung und/oder die Entlassung aus der Schutzgebietskulisse erfolgen soll.

Da das Plangebiet, wie eingangs bereits erwähnt, im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist, soll der Flächennutzungsplan ebenfalls geändert werden.

Mit Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Nr. 8/76 treten die Festsetzungen des aktuell rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 8/50 „Corvey, Am Hafen“ außer Kraft.

2 BESTANDSAUFNAHME UND -BESCHREIBUNG

Grundlage für die Prognose der Umweltauswirkungen im Bereich der Aufstellung des B-Plans Nr. 8/76 „Archäologiepark Corvey und Gartenschaugelände Corvey“ sowie der 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter (Teilbereich A) stellen die im Zuge dieser Änderungen vom UIH Planungsbüro durchgeführten Geländebesichtigungen mit erster Einschätzung der Habitateignung des Gebietes dar. Zudem wurden den Einschätzungen die verfügbaren digitalen Daten mit Bezug zu den Schutzgütern zu Grunde gelegt.

2.1 Mensch

Das Schutzgut Mensch bezieht sich auf Leben, Wohlbefinden und Gesundheit des Menschen, soweit dies von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst wird. Innerhalb der Umweltprüfung werden dabei ausschließlich diejenigen Daseinsfunktionen betrachtet, die räumlich wirksam sind und gesundheitsrelevante Aspekte beinhalten. Das Schutzgut Mensch



umfasst daher die Teilfunktionen **Wohn- und Wohnumfeldfunktion** sowie **Erholungs- und Freizeitfunktion**, die getrennt voneinander betrachtet werden.

2.1.1 Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Eine Wohnfunktion ist im unmittelbaren Plangebiet nicht gegeben und auch zukünftig nicht vorgesehen. Jedoch grenzen nördlich des Archäologieparks einzelne Wohngebäude an das Plangebiet an. Aufgrund seiner attraktiven Lage zwischen Kloster Corvey und Weserbogen hat das Plangebiet eine hohe Bedeutung für die Wohnumfeldfunktion.

Vorbelastungen ergeben sich durch Lärmemissionen der vorhandenen Bahnstrecke.

2.1.2 Erholungs- und Freizeitfunktion

Im Plangebiet verläuft der überregional bedeutsame Weser-Radweg, welcher als Radfernweg Hannoversch Münden mit Cuxhaven verbindet.

Darüber hinaus wird der Geltungsbereich vom Fernwanderweg X16 gequert und wird von Einheimischen wie Touristen intensiv zu unterschiedlichsten Erholungs- und Freizeitaktivitäten, wie beispielsweise Wandern, Hunde ausführen, Radfahren oder Walken genutzt.

Die außerhalb, aber am Rande des Geltungsbereichs verlaufende Weser dient diversen Erholungs- und Freizeitaktivitäten rund um das Gewässer (z. B. Angeln, Kanu fahren, Boot fahren, Personenschiffahrt etc.)

Insgesamt hat das Plangebiet eine sehr hohe Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitfunktion. Vorbelastungen ergeben sich hauptsächlich durch Lärmemissionen durch den Bahnverkehr im nördlichen Plangebiet.

2.2 Arten und Lebensgemeinschaften mit biologischer Vielfalt

2.2.1 Pflanzen und Biotope

Im Zuge der Erstellung dieses Umweltberichts wurde eine Bestandserfassung der Biotoptypen vor Ort vorgenommen (vergl. Karte 1 im Anhang). Der östliche und südliche Teil des Geltungsbereichs wird aktuell von einer großen, zusammenhängenden Ackerfläche eingenommen, welche in Richtung Weser vom Weser-Radweg und einer Platanen- bzw. sehr alten und naturschutzfachlich höchst bedeutsamen uralten Eichenallee flankiert wird. Sowohl Radweg als auch Allee liegen jedoch außerhalb des Geltungsbereichs.

Im westlichen Teil des Geltungsbereichs findet sich das vor Jahrzehnten aufgegebene Sägewerksgelände mit verschiedenen, größtenteils baufälligen Gebäuden sowie versiegelten oder teilversiegelten Lagerflächen und Schotterwegen.



Abbildung 5: Größere Anteile des westlichen Geltungsbereiches sind mit Gebäuden, Verkehrs- und Lagerflächen des ehemaligen Sägewerkes überbaut (Foto: UIH Planungsbüro / Schackers)

Weiterhin wurden im Plangebiet auch unterschiedliche Gehölzbestände, Hochstauden- und Anuellenfluren sowie mehrere Grünlandbereiche erfasst.



Abbildung 6: Die ehemaligen teilversiegelten Lagerflächen sind mit ein- oder mehrjährigen Krautfluren bewachsen (Foto: UIH Planungsbüro / Schackers)



Abbildung 7: Der nordwestliche Rand des Plangebietes wird durch einen strukturreichen Gehölzstreifen geprägt (Foto: UIH Planungsbüro / Schackers)

Nördlich angrenzend sind innerhalb des Geltungsbereichs drei Wohngebäude mit den dazugehörigen Gartenflächen sowie eine Erschließungsstraße vorhanden.

Vorkommen von Rote-Liste-Pflanzenarten konnten im Geltungsbereich nicht erfasst werden.

2.2.2 Tiere

Anlässlich der Bearbeitung des vorliegenden Umweltberichtes wurden keine faunistischen Untersuchungen vor Ort vorgenommen. Es fließen jedoch die Untersuchungsergebnisse der durchgeführten Reptilien-Kartierung im Rahmen des „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur Beeinträchtigung der Zauneidechse durch die geplanten Maßnahmen im Rahmen der LGS Höxter 2023“ mit ein (UIH PLANUNGSBÜRO 2020a).

Des Weiteren fließen die Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zum Genehmigungsverfahren „Abriss der Gebäude des ehemaligen Sägewerks Corvey“ im Rahmen der LGS 2023 in Höxter (UIH PLANUNGSBÜRO 2020b), wie auch die „Artenschutzrechtliche Stellungnahme zur Baufeldräumung für bodenarchäologische Untersuchungen im Bereich des geplanten Archäologieparks auf der Landesgartenschau Höxter 2023“ (UIH PLANUNGSBÜRO 2019) ein. Beide Gutachten befassen sich primär mit der Bedeutung der Gebäudesubstanz als Lebensraum / Quartier von Fledermausarten.

2.2.3 Biologische Vielfalt

Unter Biologischer Vielfalt oder Biodiversität versteht man die Vielfalt der Arten, der Lebensräume und die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.



Aufgrund der aufgegebenen Nutzung der meisten, z.T. bereits verfallenen Gebäude und umgebenden Freiflächen hat sich auf großen Teilflächen im Westen des Geltungsbereichs über die natürliche Sukzession ein vielfältiges Mosaik aus Gebäudebeständen und zum Teil blütenreichen Ruderalfluren, Staudenfluren, Säumen und Gebüsch bzw. Gehölzbeständen gebildet.

Während die Gebäude für eine Reihe artenschutzrechtlich relevanter Fledermausarten Quartier-, wie auch Nahrungsraumfunktionen übernehmen, bieten die umliegenden ungenutzten Stauden- und Anuellenfluren vor allem einer reichhaltigen Insektenwelt Fortpflanzungsstätten und Nahrungsangebote.

Auch die nicht an Gebäude gebundenen Fledermausarten finden im strukturreichen westlichen Geltungsbereich gute Bedingungen zur Nahrungssuche vor. Die Funktionen für die artenschutzrechtlich bedeutsamen und damit für die in NRW gleichzeitig gefährdeten bzw. seltenen und zum Teil spezialisierten Arten werden ausführlich im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in Kap. 5 dieses Umweltberichtes betrachtet.

Vor allem der Strukturreichtum und die fehlende Nutzung des westlichen Geltungsbereichs schaffen für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten geeignete Lebensräume so dass dem Geltungsbereich in der Summe eine mittlere Bedeutung für die Biologische Vielfalt zugeordnet werden kann.

2.3 Boden und Fläche

Im Naturhaushalt erfüllt der Boden insbesondere die nachfolgend genannten ökologischen Hauptfunktionen:

- **Lebensraumfunktion**
Der Boden ist Lebensraum für Tiere, Pflanzen und weitere Bodenorganismen, die wiederum z. B. durch Umsetzung, Mischung und Lockerung den Lebensraum verändern und zur Bodenbildung beitragen.
- **Produktionsfunktion**
Der Boden dient der Produktion von Biomasse, indem er den Pflanzen als Wurzelraum und zur Verankerung sowie als Speicher von Wasser, Luft und Nährstoffen zur Verfügung steht. Er dient als Maßstab für die Bodenfruchtbarkeit.
- **Regelungsfunktion**
Durch den jeweiligen Wasser-, Luft- und Wärmehaushalt des Bodens werden die Stoff- und Energieflüsse im Naturhaushalt geregelt. Der Wasserhaushalt der Landschaft wird z. B. durch Wasserspeicherung, Verdunstung und Versickerung beeinflusst. Der Boden dient als Filter und Puffer gegen Schadstoffeinträge in das Grundwasser.

Die Strukturen der Böden sind das Produkt von Ausgangsgestein, Klima und Vegetation sowie manchmal auch von menschlichen Einflüssen.

Laut Bodenübersichtskarte BÜK im Maßstab 1: 50.000 steht im westlichen Plangebiet Vega (Braunauenboden) an, während im westlichen Plangebiet Pseudogley-Vega ansteht (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2019).



Sowohl bei der Pseudogley-Vega als auch bei der Vega handelt es sich laut Geologischer Dienst NRW 2019 um fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/ natürliche Bodenfruchtbarkeit. Im Bereich des ehemaligen Sägewerks ist bereits ein Teil der Flächen teil- oder vollversiegelt, sodass hier zumindest ein Teil der natürlichen Bodenfunktionen herab gesetzt ist.

Der östliche und südliche Teil des Geltungsbereichs wird aktuell ackerbaulich genutzt. Bestehende Versiegelungen sind nicht vorhanden. Im Nordwesten des Plangebiets findet sich das ehemalige Sägewerk. Dieses besteht aus mehreren Gebäuden. Teilweise sind nur noch Fundamente oder Fundamentplatten vorhanden. Weiterhin finden sich hier mehrere vollständig oder teilweise versiegelte Lagerflächen und Wege.

2.4 Wasser

Oberflächenwasser

Im unmittelbaren Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Der Geltungsbereich liegt teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Weser.

Grundwasser

Das Plangebiet liegt im Grundwasserkörper 4_21 „Höxteraner Trias“. Der mengenmäßige sowie der chemische Zustand werden mit gut angegeben.

Die Einstufung der Grundwasserempfindlichkeit gegenüber Verschmutzungen ergibt sich aus den bodenphysikalischen Verhältnissen. Die Empfindlichkeit des Grundwassers ist besonders hoch bei durchlässigen Deckschichten aus Lockergestein (Kiese, Sande) und einer geringen Mächtigkeit der Deckschichten sowie hoch anstehendem Grundwasser. Die Schutzfunktion wird mit „*ungünstig*“ bewertet (GD NRW 2011), sodass insgesamt eine hohe Empfindlichkeit des Grundwasserkörpers gegenüber Verunreinigungen besteht.

2.5 Klima/Luftqualität

Höxter gehört laut Klimaatlas NRW zur Zone des gemäßigten Klimas mit einer mittleren Jahresniederschlagssumme von etwa 800 mm bezogen auf den Zeitraum 1981 - 2010 (LANUV 2020). Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt im Mittel bei 9,5 °C.

Weitergehende Auswertungen hinsichtlich des Klimas finden sich im Fachinformationssystem Klimaanpassung (LANUV 2020). Dieses beschreibt einen Großteil des Plangebiets als Klimatop Freilandklima. Den Grünflächen wird eine mittlere thermische Ausgleichsfunktion zugeordnet. Der Bereich des ehemaligen Sägewerks wird dem Klimatop Gewerbe-, Industrie- und Stadtklima (offen) zugeordnet. Die thermische Situation wird als weniger günstig beschrieben.

Klimawandel-Vorsorgebereiche sind für das Plangebiet nicht ausgewiesen.



2.6 Landschaftsbild und Landschaftserleben

Bei der Beschreibung und Bewertung dieses Schutzgutes stehen optische Eindrücke sowie das Landschaftserleben im Vordergrund. Die Bewertung erfolgt über die auch im BNatSchG verankerten Faktoren Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Das Plangebiet wird aktuell sowohl von der Bevölkerung Höxters zur Naherholung als auch von Touristen intensiv genutzt. Entlang der Weser verlaufen der überregional bekannte Weserradweg sowie mehrere Wanderwege.

Der an den Geltungsbereich angrenzende, alte Baumbestand (Eichenallee östlich des Plangebiet), die unmittelbare Nähe zur Weser sowie zur Weltkulturerbestätte Corvey und die umgebende, attraktive Kulturlandschaft tragen durch ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu einem hohen Wert des Landschaftsbildes bei, zumal sich im Geltungsbereich auch interessante Blickbeziehungen zum Schloss Corvey und dem Westwerk ergeben.

Vorbelastungen ergeben sich durch die nördlich des Plangebiets verlaufende Bahnstrecke sowie das optisch wenig ansprechende Gelände des ehemaligen Sägewerks.

2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der gesamte Geltungsbereich ist Bestandteil des Bodendenkmals „Bodendenkmal Klosteranlage und Stadtwüstung Corvey“.

Weiterhin liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans in der Pufferzone des UNESCO-Weltkulturerbes Karolingisches Westwerk und Civitas Corvey. Zudem handelt es sich laut LWL (2020) bei der Eichenallee östlich des Geltungsbereichs um ein Denkmal, das funktional mit der ehemaligen Benediktinerabtei/ dem Schloss Corvey in Zusammenhang steht. Eine Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Höxter steht noch aus.

Der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen (LWL/LVR 2009) stuft den Kulturlandschaftsbereich KLB 9.04 Weser-Höxter-Corvey als „landesbedeutend“ ein. Er beschreibt die Siedlungsgeschichte rund um das Kloster Corvey und nennt als konstituierende Merkmale aus dem Bestand an Bodendenkmälern den Stadtkern und die Stadtlandwehr Höxter, das Kloster und Civitas Corvey, die Brunsburg, Wildburg, Hasselburg, Burg Herstelle und Burg Beverungen sowie als konstituierende Merkmale aus dem Bestand an Baudenkmalen die Städte Höxter und Beverungen, die Klöster Corvey und Herstelle sowie die Tonenburg.

Der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Detmold (LWL 2017) nennt als kulturlandschaftsprägende und wertgebende Merkmale (Fachsicht Denkmalpflege) für den Geltungsbereich des Bebauungsplans und dessen Umfeld den kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadtkern Höxters, die Stadtbefestigung sowie die Klosteranlage Corvey (UNESCO-Weltkulturerbe). Fachliche Ziele sind u. a. die Erhaltung, Pflege und Nutzung insbesondere der wertgebenden Merkmale, Erhaltung und Pflege der überkommenen Stadtstrukturen in Parzellierung und Maßstab, die Erhaltung der Solitärstellung – keine Nachverdichtung im Umgebungsbereich solitär stehender Schlossanlagen und Adelssitze, Erhaltung und Pflege von Befestigungsanlagen, Gräften und strukturellen Merkmalen der Siedlung, Erhaltung bzw. Reaktivierung der überkommenen historischen Sichtbeziehungen



sowie die Freihaltung von großflächigen und/oder weiträumige Wirkung entfaltenden technischen Bauwerke, Anlagen oder sonstige Einrichtungen.

Selbiger Fachbeitrag führt als Kulturlandschaftsprägende und wertgebende Merkmale aus der Fachsicht Landschaftskultur für den Geltungsbereich des Bebauungsplans und dessen Umfeld die historische Siedlungsstruktur mit (Klein-)Städten, Klöstern, Burgen und ländlichen Siedlungen, Hellweg (Ost-West) mit Weserübergang in Höxter, historische Fährstellen über die Weser in Beverungen und Höxter - Querung auch an Furten, Weser als historisch bedeutsame Handelsachse, Historische Uferbefestigung an der Weser (Buhnenbauwerke, Steinschüttungen), Karolingisches Westwerk und Civitas der ehemaligen Reichsabtei Corvey - Ursprung der Missionierung der Weserregion, Kloster/ Schloss Corvey mit seinen Sicht- und funktionalen Bezügen sowie die Städte Höxter und Beverungen. Die fachlichen Ziele, die über die Ziele aus Fachsicht Denkmalpflege hinausgehen, sind u. a. die Erhaltung und behutsame Weiterentwicklung der charakteristischen Kulturlandschaft „Weser – Höxter - Corvey“ unter Berücksichtigung der gewachsenen Strukturen, Erhaltung der Talräume und Schutz vor weiterer Zerstörung durch Abgrabung, Erhaltung der Zeugnisse der historischen Uferbefestigungen als Zeugnis der Transport- und Flussregulierungsgeschichte, Erhaltung der Zeugnisse des historischen Handels auf dem Fluss - u. a. Flusshäfen o. Treidelpfad, Erhaltung von Orten mit funktionaler Raumwirkung sowie die Wahrung der Strukturen einschließlich des zugehörigen Umfeldes – hier: Kloster/ Schloss Corvey.

Ebenfalls im Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Detmold wird das Wesertal (im Kreis Höxter) zudem aus archäologischer Fachsicht eingeordnet. Hier werden vor allem das jungbronzezeitliche Gräberfeld von Godelheim, ein Heerlager Karl des Großen bei Herstelle sowie die Siedlungsstelle Höxter, das Kloster Corvey und die später wüst gefallene Stadt tom Roden genannt. Als fachliche Ziele werden der Erhalt von Bodendenkmälern, die in besonderem Maße durch den Sand- und Kiesabbau gefährdet sind, sowie ein sensibler Umgang bei Bodeneingriffen und eine notwendige fachliche Dokumentation aufgeführt.

3 BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8/76 sowie die 26. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilbereich A) dienen im Wesentlichen der Schaffung des rechtlichen Rahmens für die Durchführung der Landesgartenschau 2023 in Höxter und der anschließenden Nutzung des Gartenschaugeländes als Fläche für die Landwirtschaft. Als Zweckbestimmung für das Sondergebiet wird „Archäologiepark“ angegeben.

Für die folgende Bewertung der Umweltauswirkung einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung wird aus diesem Grund neben den Festsetzungen des Bebauungsplans bzw. den geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplans, insbesondere für die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, die Freianlagenplanung des Büros Franz Reschke Landschaftsarchitektur (2020) herangezogen.

3.1 Mensch

Analog zur Bestandsbeschreibung werden auch hier die beiden Teilfunktionen Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie Erholungs- und Freizeitfunktion des Schutzgutes getrennt voneinander betrachtet.

3.1.1 Wohn- / Wohnumfeldfunktion

Im unmittelbaren Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8/76 „Archäologiepark Corvey und Gartenschaugelände Corvey“ sind keine bestehenden Wohnnutzungen vorhanden und auch im Bebauungsplan nicht vorgesehen. Direkte Auswirkungen auf Wohnfunktionen können somit ausgeschlossen werden. Jedoch grenzen nordöstlich des ehemaligen Sägewerks einzelne Wohngebäude an.

Das Umfeld Corveys stellt jedoch gemeinsam mit der Weserpromenade und den Wallanlagen, welche die Innenstadt Höxters umgeben, ein attraktives Wohnumfeld dar, das maßgeblich zur hohen Wohnqualität in den Innenstadtbereichen beiträgt. Mit der Festsetzung des Sondergebiets „Archäologiepark“ wird ein Verbindungselement zwischen Weserpromenade und Kloster Corvey geschaffen, welches zur Steigerung der Wohnumfeldqualität beiträgt. Der Großteil des Geltungsbereichs soll befristet bis Ende 2023 als Öffentliche Grünfläche „Gartenschaugelände“ und anschließend als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt werden. Somit wird dieser Teilbereich langfristig vor nachteiligen Veränderungen geschützt.

Baubedingte Wirkungen wie Staubentwicklung und Lärm bleiben auf das unmittelbare Umfeld begrenzt und wirken sich nur während der voraussichtlich eher kurzen Bauphasen zur Gestaltung des Archäologieparks und des Gartenschaugeländes sowie während des Rückbaus temporärer Elemente nach Abschluss der Landesgartenschau aus.

Die Wohnumfeldfunktion wird hierdurch nicht erheblich beeinträchtigt werden. Ein Teil der Wirkungen kann zudem durch geeignete Maßnahmen verringert oder vermieden werden.



Insgesamt ergeben sich durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8/76 „Archäologiepark Corvey und Gartenschaugelände Corvey“ sowie die 26. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilfläche A) keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgutfunktion, vielmehr wird diese durch die Festsetzung als Archäologiepark bzw. Fläche für die Landwirtschaft langfristig gesichert.

3.1.2 Erholungs- und Freizeitfunktion

Das Umfeld Corveys einschließlich der Weserpromenade wird intensiv für verschiedenste Erholungs- und Freizeitaktivitäten genutzt. Durch die Festsetzung als Archäologiepark bzw. Fläche für die Landwirtschaft wird die Erholungs- und Freizeitfunktion des Bereichs langfristig gesichert, vor künftigen nachteiligen Veränderungen geschützt und im Bereich des Archäologieparks durch verschiedene Rast- und Erlebniselemente gefördert.

Mit der Einrichtung des Archäologieparks mit Besucherzentrum wird Höxter eine sehr große Attraktivitätssteigerung für das örtliche Freizeitangebot erfahren. Sowohl der lokalen Bevölkerung, wie auch Besuchern wird ein neues Angebot für die Freizeitgestaltung geschaffen. Damit wird der Geltungsbereich in Kombination mit Schloss Corvey und dem Westwerk auch die regionale und überregionale Bedeutung als touristischer „point of interest“ (POI) deutlich verstärken.

Baubedingte Wirkungen wie Staubentwicklung und Lärm bleiben auf das unmittelbare Umfeld begrenzt und wirken sich nur während der voraussichtlich eher kurzen Bauphasen zur Gestaltung des Archäologieparks und des Gartenschaugeländes sowie während des Rückbaus temporärer Elemente nach Abschluss der Landesgartenschau aus.. Die Erholungs- und Freizeitfunktion wird hierdurch nicht erheblich beeinträchtigt werden. Ein Teil der Wirkungen kann zudem durch geeignete Maßnahmen verringert oder vermieden werden.

Insgesamt ergeben sich durch die Aufstellung des Nr. 8/76 „Archäologiepark Corvey und Gartenschaugelände Corvey“ sowie die 26. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilfläche A) keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgutfunktion, vielmehr wird diese durch die Festsetzung als Archäologiepark bzw. Fläche für die Landwirtschaft langfristig gesichert und in erheblichem Umfang aufgewertet.

3.2 Arten und Lebensgemeinschaften

3.2.1 Pflanzen und Biotope

Im östlichen Teil des Geltungsbereichs ist aktuell ein großer, zusammenhängender Ackererschlag vorhanden. Dieser soll vorübergehend für die Dauer der Landesgartenschau als Schaugelände mit Flächen für Beweidung und Tierhaltung, für Feldfrüchte und Ackerbau sowie für Wildblumen genutzt werden. Auf der historischen Trasse des Hellwegs wird dieser durch eine wassergebundene Decke zwischen Archäologiepark und dem Weserufer nachgezeichnet. Nach Ende der Gartenschau, spätestens jedoch bis zum 31.12.2023, wird Bereich als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt und soll wieder als Acker genutzt werden.

Das aufgegebene Sägewerksgelände im westlichen Geltungsbereich soll ebenfalls als Gartenschaugelände genutzt werden. Hier sind mehrere temporäre Gebäude, Schauflächen, Wegeverbindungen sowie ein Archäologiefenster als Freiluftausstellung mit der Inszenierung historischer Relikte der untergegangenen Stadt Corvey geplant. Nach Abschluss der Gartenschau sollen ein Gebäude als Besucherzentrum, das Archäologiefenster sowie mehrere Wegeverbindungen, Gehölzpflanzungen, Grünflächen und Gartenbereiche erhalten bleiben.

Durch die geplanten Maßnahmen kommt es im Bereich des Sondergebiets „Archäologiepark“ zu wesentlichen Änderungen in der Biotopstruktur.



Abbildung 8: Nach Aufgabe der Nutzung hat die natürliche Vegetationsentwicklung zu arten- und strukturreichen Staudensäumen und Kleingehölzen geführt – hier im Umfeld des ehemaligen Spänebunkers (Foto: UIH Planungsbüro / Schackers)



Abbildung 9: Auf den nicht mehr genutzten teilbefestigten Flächen (Schotterflächen) haben sich blütenreiche Gras- und Krautfluren entwickelt, die u.a. für Schmetterlinge, Bienen und Käfer viel Nahrung bieten und damit auch als Nahrungsgebiet für die nachgewiesenen Fledermausarten von großer Bedeutung sind (Foto: UIH Planungsbüro / Bernd Schackers).

Durch die Wiederaufnahme der Nutzung im Bereich des ehemaligen Sägewerks wird die voranschreitende, natürliche Sukzession der Flächen unterbrochen. Zudem gehen blütenreiche Hochstaudenfluren auf teilbefestigten Lager- und Verkehrsflächen verloren. Dieser Verlust kann jedoch durch die Herstellung eines Schotterrasens mit entsprechender Ansaat einer kurzrasigen, magere Blühwiese kompensiert werden, welcher zahlreichen, zum Teil spezialisierten Arten ein Habitat bietet.

Eine Überprüfung inwieweit durch die Festsetzungen des Bebauungsplans eine Änderung der Nutzungstypen und somit ein Kompensationserfordernis entsteht, erfolgt in Kapitel 6.2.

3.2.2 Tiere

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8/76 sowie die 26. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilfläche A) der Stadt Höxter, kommt es zu Veränderungen der vorhandenen Lebensräume bzw. Lebensraumqualitäten, u. a. für das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten. Durch den Abriss der bisherigen Gebäudesubstanz gehen mehrere Fledermausquartiere (Zwischenquartiere, Balzquartiere) sowie besondere Jagdhabitats unter



den offenen Remisen verloren. Zudem verlieren gebäudenutzende Vogelarten wie Bachstelze oder Hausrotschwanz potentielle Niststätten.

Die Entfernung von Gehölzstrukturen im Geltungsbereich kann zur Tötung / Verletzung von Individuen sowie die Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten führen. Eine Überprüfung der Gefährdung planungsrelevanter (streng und besonders geschützte) Arten erfolgt im separaten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Kapitel 5). Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung verschiedener Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten und erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Neben den planungsrelevanten Arten können im Eingriffsbereich potentiell weitere Arten vorkommen. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen wird es sich dabei um Arten der „mittleren Standorte“ und damit um in der Regel weit verbreitete euryöke und damit weitestgehend ungefährdete Arten handeln, für die ausreichend Ausweichhabitate im Umfeld bzw. dem umgestalteten Gelände zur Verfügung stehen. Auswirkungen durch bauliche Maßnahmen sind als punktuell und kurzzeitig einzustufen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8/76 sowie die 26. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilfläche A) der Stadt Höxter sind demnach keine erheblichen Umweltauswirkungen für die Fauna ersichtlich.

3.2.3 Biologische Vielfalt

Wertgebender Bestandteil für die Biologische Vielfalt sind zum einen die blütenreichen Stauden- und Anuellenfluren im Bereich des ehemaligen Sägewerks, die als (Teil-)Habitat für verschiedene Tier- und Pflanzenarten dienen. Der Verlust dieser Flächen kann durch die Herstellung einer mageren Blühwiese im Bereich des Archäologiefensters ausgeglichen werden.

Weitere wertgebende Elemente sind die vorhandenen Gebäude, die von verschiedenen Fledermausarten genutzt werden. Diese Habitatverluste können jedoch durch die Schaffung von Ersatzhabitaten (vergl. Kap. 5, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) im Umfeld ausgeglichen werden.

Des Weiteren sind die strukturreichen Kleingehölze, vor allem entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze wertgebend als Bruthabitat verschiedener Vogelarten, aber auch als Nahrungshabitat, u.a. für die Langohr-Fledermaus, die dort von den Blattoberflächen Insekten absammelt. Diese aus Bäumen und Sträuchern aufgebauten Gehölzbestände bleiben weitestgehend erhalten und werden in die Freianlagengestaltung einbezogen. Dasselbe gilt für die verschiedenen über das Plangebiet verteilten Einzelbäume.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8/76 sowie die 26. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilfläche A) der Stadt Höxter sind demnach keine erheblichen Umweltauswirkungen für die Biologische Vielfalt ersichtlich.



3.3 Boden und Fläche

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans ist eine Festsetzung des südlichen und östlichen Teils des Geltungsbereichs als Fläche für die Landwirtschaft (ab Anfang 2024) vorgesehen, was auch der aktuellen Nutzung entspricht. Damit werden die vorhandenen Bodenfunktionen langfristig gesichert und vor nachteiligen Bodenveränderungen geschützt. Auch die sehr hohe Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/ natürliche Bodenfruchtbarkeit, welche die anstehende Vega bzw. Pseudogley-Vega laut Geologischer Dienst NRW 2019 aufweist, kann somit dauerhaft erhalten werden.

Im nordwestlichen Teil des Geltungsbereichs ist eine Sonderfläche „Archäologiepark“ vorgesehen. Hier sind bereits zahlreiche versiegelte Flächen durch das ehemalige Sägewerk vorhanden. Im Rahmen der Landesgartenschau soll ein Großteil der bestehenden Gebäude abgerissen und für den Zeitraum der Gartenschau durch temporäre Pavillons, Bühnen und Blumenhallen ersetzt werden. Diese sind bis Ende 2023 befristet und werden danach vollständig zurück gebaut. Ein Teil eines vorhandenen Fundaments soll als Besucherempfang und nach Ende der Veranstaltung dauerhaft als Café/ Bistro bzw. Besucherzentrum genutzt werden.

Aufgrund der bereits vorhandenen Versiegelungen ist für das Sondergebiet „Archäologiepark“ allenfalls von einer deutlich herabgesetzten Schutzwürdigkeit der Regelungs- und Pufferfunktion/ natürlichen Bodenfruchtbarkeit auszugehen, sodass es durch die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans zu keinen Beeinträchtigungen der Schutzwürdigkeit kommen wird.

Aktuell stellen sich etwa 20.500 m² des Geltungsbereichs als versiegelte Fläche dar. Davon sind etwa 13.400 m² vollständig versiegelte Flächen und 7.100 m² teilversiegelte Bereiche.

Künftig sind gemäß der Dauernutzungsplanung des Landschaftsarchitekturbüros Franz Reschke etwa 10.600 m² versiegelte Fläche sowie ca. 14.300 m² teilversiegelte Flächen vorgesehen.

Tabelle 2: aktueller und geplanter Versiegelungsgrad im Geltungsbereich

	aktueller Versiegelungsgrad	geplanter Versiegelungsgrad
Teilversiegelte Flächen	7.100 m ²	14.300 m ² (davon 10.500 m ² Schotterrasen mit Entwicklung einer mageren Blühwiese im Bereich Archäologiefenster)
Vollversiegelte Flächen	13.400 m ²	10.600 m ²
Summe	20.500 m²	24.900 m²

Wie der oben stehenden Tabelle entnommen werden kann, ist mit Umsetzung der Bauleitplanung eine Reduzierung der vollflächigen Versiegelungen um etwa 2.800 m² geplant. Gleichzeitig ist jedoch die Zunahme der Teilversiegelungen um 7.200 m² vorgesehen.



Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass im Gegensatz zu den vollversiegelten Flächen in den teilversiegelten Bereichen ein Teil der natürlichen Bodenfunktionen erhalten bleibt. So soll beispielsweise der Teilbereich Archäologiefenster (zentraler Bereich östlich des Besucherzentrums) auf einer Fläche von rund 10.500 m² als Schotterrasen hergestellt werden, auf dem durch entsprechende Ansaat eine kurzrasige, magere Blühwiese entwickelt werden soll. Hier ist trotz der Teilbefestigung als Schotterrasen ein hohes Biotopentwicklungspotential für Arten der mageren und flachgründigen Trockenstandorte gegeben. Zudem kann Niederschlag versickern, sodass ein Teil des Filter- und Puffer- sowie des Wasserspeichervermögens des Standortes erhalten bleibt.

Bauzeitliche Beeinträchtigungen können durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verringert bzw. verhindert werden.

Eine Abfallerzeugung ist nicht gegeben. Bauzeitlich anfallende Abfälle werden spätestens mit Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht entsorgt. Die beim Abriss der Gebäude anfallenden Baustoffe werden fachgerecht getrennt und fachgerecht entsorgt bzw. entsprechenden Weiterverwertungen zugeführt. Dasselbe gilt für anfallende Bodenmassen.

Bei Einhaltung der in Kapitel 6 genannten Vermeidungsmaßnahmen sind durch die Aufstellung des Nr. 8/76 „Archäologiepark Corvey und Gartenschaugelände Corvey“ sowie die 26. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilfläche A) keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden ersichtlich.

3.4 Wasser

Im Geltungsbereich sind keine Oberflächengewässer (Still- und Fließgewässer) vorhanden, sodass keine Umweltauswirkungen für dieses Schutzgut durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans ersichtlich sind.

Das Plangebiet liegt teilweise im Überschwemmungsgebiet der Weser. Gemäß Festsetzungen des Bebauungsplans für das Sondergebiet „Archäologiepark“ ist hier als bauliche Anlage innerhalb der Flächen für Nebenanlagen ausschließlich ein Holzsteg zulässig. Weitere bauliche Anlagen innerhalb des Überschwemmungsgebietes sind nicht zulässig.

Im Zuge der Bauausführung besteht eine potenzielle Gefährdung des Grundwassers durch Stoffeinträge. Durch einen sachgemäßen Umgang mit Betriebs- und Schmierstoffen und der Nutzung entsprechender Auffangbehältnisse kann diese Gefahr deutlich vermindert werden. Die zu erwartenden baubedingten Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen überwiegend vermeidbar.

Eine maßgebliche Veränderung des Versiegelungsgrades ist nicht vorgesehen, sodass sich die Grundwasserneubildungsrate nicht verändern wird.

Bei Einhaltung der in Kapitel 6 genannten Vermeidungsmaßnahmen sind durch die Aufstellung des Nr. 8/76 „Archäologiepark Corvey und Gartenschaugelände Corvey“ sowie die 26. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilfläche A) keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser ersichtlich.



3.5 Klima / Luft

Die im Plangebiet vorkommenden Klimatope „Freilandklima“ und „Gewerbe-, Industrieklima (offen)“ weisen im Fall des Freilandklimas eine mittlere thermische Ausgleichsfunktionen bzw. im Fall des Gewerbe- und Industrieklimas eine weniger günstige thermische Situation auf. Das Fachinformationssystem Klimaanpassung (LANUV 2020) gibt folgende Hinweise für den planerischen Umgang mit den vorkommenden thermischen Ausgleichsfunktionen bzw. thermischen Funktionen.

Tabelle 3: Thermische Ausgleichsfunktion bzw. thermische Situation im Geltungsbereich

Thermische Ausgleichsfunktion bzw. thermische Situation	Planungshinweise
Mittlere thermische Ausgleichsfunktion	Für die gegenwärtige Siedlungsstruktur ergänzende klimaökologische Ausgleichsräume mit einer mittleren Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung. Die angrenzende Bebauung profitiert von den bereit gestellten Klimafunktionen, ist in aller Regel aber nicht auf sie angewiesen. Bauliche Eingriffe sollten unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Klimafunktionen erfolgen. Im Falle einer Bebauung auf den Flächen selbst bzw. in ihrer näheren Umgebung sollte die Bewertung neu vorgenommen werden.
Weniger günstige thermische Situation	Mittlere bis hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung. Maßnahmen zur Verbesserung der thermischen Situation werden empfohlen. Nachverdichtungen sollten nicht zu einer Verschlechterung auf der Fläche selbst bzw. angrenzenden Flächen führen ("Entkopplung") und die Baukörperstellung sollte beachtet sowie möglichst eine Erhöhung des Vegetationsanteils angestrebt werden.

Mit der Festsetzung der Fläche für die Landwirtschaft wird die vorhandene thermische Ausgleichsfunktion der Ackerfläche im östlichen und südlichen Geltungsbereich langfristig gesichert.

Im Sondergebiet „Archäologiepark“ ist der teilweise Rückbau der vorhandenen Bebauung geplant, sodass hier eine Verbesserung der thermischen Situation zu erwarten ist.

Eine maßgebliche Veränderung des Versiegelungsgrades ist nicht vorgesehen, sodass sich die klimatische Situation im Geltungsbereich allenfalls sehr kleinräumig verändern wird.

Bauzeitliche Wirkungen wie Staubentwicklung oder Abgasemissionen bleiben auf das unmittelbare Umfeld begrenzt und wirken sich nur während der Bauphasen zur Umgestaltung des Geländes im Rahmen der Landesgartenschau 2023 aus. Ein Teil der Wirkungen kann zudem durch geeignete Maßnahmen verringert oder vermieden werden.



Bei Einhaltung der in Kapitel 6 genannten Vermeidungsmaßnahmen sind durch die Aufstellung des Nr. 8/76 „Archäologiepark Corvey und Gartenschaugelände Corvey“ sowie die 26. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilfläche A) keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Klima/Luft ersichtlich. Vielmehr wird durch die Festsetzung als Fläche für die Landwirtschaft die thermische Ausgleichsfunktion des Bereichs langfristig gesichert bzw. die thermische Situation durch den Rückbau der vorhandenen Gebäude verbessert.

3.6 Landschaftsbild / Landschaftserleben

Im Sondergebiet „Archäologiepark“ soll das Landschaftsbild / Landschaftserleben durch umfangreiche Maßnahmen aufgewertet werden. Dazu zählen unter anderem der teilweise Abriss der Gebäude des ehemaligen Sägewerks, die Förderung der Erlebbarkeit historischer Siedlungsstrukturen (Nachzeichnung Marktkirche Corvey, Hellweg etc.) sowie die Installation verschiedener Info-Stationen.

Im östlichen und südlichen Teil des Geltungsbereichs wird das aktuelle Landschaftsbild durch die Festsetzung des Bereichs als Fläche für die Landwirtschaft dauerhaft gesichert.

Während der baulichen Umsetzung kann es aufgrund des Baustellencharakters zu vorübergehenden visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommen. Zudem sind störende Emissionen von Lärm, Staub und Abgasen möglich, die sich jedoch auf den Bauzeitraum beschränken.

Bei Einhaltung der in Kapitel 6 genannten Vermeidungsmaßnahmen sind durch die Aufstellung des Nr. 8/76 „Archäologiepark Corvey und Gartenschaugelände Corvey“ sowie die 26. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilfläche A) keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaftsbild/ Landschaftserleben ersichtlich. Vielmehr wird durch die Planungen im Bereich des Sondergebiets „Archäologiepark“ das Landschaftsbild bzw. Landschaftserleben deutlich aufgewertet.

3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Geltungsbereich befindet sich vollständig innerhalb des Bodendenkmals „Bodendenkmal Klosteranlage und Stadtwüstung Corvey“. Sämtliche Vorhaben sind somit mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Höxter sowie dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen abzustimmen.

Weiterhin liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans in der Pufferzone des UNESCO-Weltkulturerbes Karolingisches Westwerk und Civitas Corvey. Der seinerzeitigen Bewerbung in die UNESCO-Welterbeliste lag unter anderem ein sogenannter Managementplan zu Grunde. Dieser ist ein „integriertes Planungs- und Handlungskonzept“ zur Festlegung der Ziele und Maßnahmen mit denen der Schutz, die Pflege, die Nutzung, Entwicklung und Vermittlung der nominierten Welterbestätte Karolingische Westwerk und Civitas Corvey gesichert und umgesetzt werden soll. Der Managementplan sieht für den Geltungsbereich verschiedene Maßnahmen vor, die einerseits das Bodendenkmal der Stadtwüstung Corvey schützen und andererseits die untergegangene Stadt erlebbar machen sollen.



Explizit benennt der Managementplan als Ziel „die Entwicklung der Pufferzone mit der Stadtwüstung zu einem archäologischen Park ...“. Als Einzelmaßnahmen sind diesbezüglich im Managementplan formuliert:

- Verlagerung störender Gewerbebetriebe
(betrifft im Plangebiet das ehem. Sägewerk, das Teile des Bodendenkmals, darunter die Grundmauern der ehem. Marktkirche überdeckt und die visuelle und funktionale Verknüpfung von Schloss, hochmittelalterlicher Siedlung und Fluss erheblich beeinträchtigt)
- Fußweg im archäologischen Park
(Weg folgt der Trasse des alten Hellwegs und quert den südlichen Teil des archäologischen Parks. Weg wird zurückhaltend gestaltet und führt gleichzeitig zu archäologischen Fundstellen, die sporadisch auf der Fläche als „Fenster in die Vergangenheit“ geöffnet und den Besuchern präsentiert werden.)
- parkähnliche Gestaltung der Stadtwüstung
- „Fenster zur Vergangenheit“ inkl. Erschließung.

Mit der Umsetzung der Bauleitplanung wird diesen Zielsetzungen entsprochen und ein wesentlicher Schritt zur Umsetzung des Managementplans unternommen.

Bei Bodeneingriffen können darüber hinaus weitere, bislang noch unbekannte Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen, Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Höxter und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Bielefeld, unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstelle ist mindestens 3 Tage in unverändertem Zustand zu erhalten. Größere Bodeneingriffe sind drei Monate, kleinere einen Monat vor Baubeginn zu melden (§§ 15 und 16 DSchG).

Bei Einhaltung der in Kapitel 6 genannten Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8/76 „Archäologiepark Corvey und Gartenschaugelände Corvey“ sowie die 26. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilfläche A) ersichtlich.

3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Auswirkungen auf die bestehenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind bereits über die jeweiligen Erläuterungen innerhalb der separaten Schutzgutbetrachtungen abgeprüft worden.

Darüber hinaus sind keine weiteren Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zu erwarten.

3.9 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Die Kernaussagen bzw. Ergebnisse der Bewertung der Folgewirkungen durch die Planung auf die Schutzgüter werden in der folgenden Tabelle kurz zusammengestellt.



Tabelle 4: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Schutzgut	Art und Beurteilung der Folgewirkung	Erheblichkeit
Mensch	<u>baubedingt</u> : visuelle und akustische Beeinträchtigung <u>anlagebedingt</u> : keine <u>betriebsbedingt</u> : keine	Nein, bei Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Tiere und Pflanzen mit biologischer Vielfalt	Von der Umsetzung der Bauleitplanung ist das ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet betroffen. <u>baubedingt</u> : visuelle und akustische Beeinträchtigung, direkter Verlust von (Teil-)Habitaten durch Veränderung der Habitatstrukturen <u>anlagebedingt</u> : Beeinträchtigung durch Veränderung der Habitatstrukturen <u>betriebsbedingt</u> : visuelle und akustische Beeinträchtigung vor allem für den Zeitraum der Landesgartenschau	Nein, bei Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen
Boden und Fläche	<u>baubedingt</u> : Bodenverdichtung <u>anlagebedingt</u> : Verlust von Freifläche und Boden inkl. aller Bodenfunktionen aufgrund von Versiegelung <u>betriebsbedingt</u> : keine, bei Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben und DIN-Normen	Nein, bei Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen
Wasser	<u>baubedingt</u> : keine, bei sachgemäßem Umgang mit Schmier- und Betriebsstoffen <u>anlagebedingt</u> : keine <u>betriebsbedingt</u> : keine, bei Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben und DIN-Normen	Nein, bei Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Klima und Luft	<u>baubedingt</u> : Staub und Emissionen <u>anlagebedingt</u> : keine <u>betriebsbedingt</u> : keine	Nein, bei Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Landschaftsbild/ Landschaftserleben	<u>baubedingt</u> : visuelle und akustische Beeinträchtigung <u>anlagebedingt</u> : keine <u>betriebsbedingt</u> : keine	Nein, bei Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Kultur- und sonstige Sachgüter	<u>baubedingt</u> : Veränderung oder Zerstörung möglich <u>anlagebedingt</u> : keine <u>betriebsbedingt</u> : keine	Nein, bei Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Wechselwirkungen	über die Schutzgutbetrachtung erfolgt	

Durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können für alle betrachteten Schutzgüter die nachteiligen Wirkungen vermieden oder vermindert werden, sodass die Schwelle der Erheblichkeit nicht überschritten wird. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden in Kapitel 6.1 beschrieben. Für das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften (Tiere und Pflanzen) sind zusätzlich Kompensationsmaßnahmen (vgl. Kapitel 6.2) erforderlich.



4 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich wahrscheinlich die aktuelle Nutzung weiter fortsetzen. Diese entspricht im östlichen Teil des Geltungsbereichs den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans und es ergeben sich somit keine wesentlichen Veränderungen gegenüber dem heutigen Zustand.

Im Westen des Geltungsbereichs liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 8/50 vor, der für seinen Geltungsbereich eine Fläche für die Landwirtschaft festsetzt. Somit wäre eine Umnutzung des ehemaligen Sägewerksgeländes beispielsweise in einen Acker- oder Grünlandfläche möglich. Damit könnten jedoch die Ziele des Managementplans für die Pufferzone des UNESCO-Welterbes nicht erreicht werden.

Bei Nichtdurchführung der Planung sind insgesamt keine wesentlich vorteilhafteren Wirkungen für den Umweltzustand erkennbar.

5 ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

5.1 Artenschutzrechtliche Grundlagen

5.1.1 Rechtlicher Rahmen

Durch den § 44 BNatSchG wird der Umgang mit besonders geschützten und bestimmten anderen Tier- und Pflanzenarten vorgeschrieben. Nach Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen werden Tiere und Pflanzen besonders geschützter Arten einschließlich ihrer Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützt. Darüber hinaus bestehen für die streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten Störungsverbote sowie Besitz- und Vermarktungsverbote.

Zu den besonders geschützten Arten zählen nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG alle Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie alle in der Artenschutzverordnung aufgeführten Tier- und Pflanzenarten.

Einige dieser Arten gelten zusätzlich als streng geschützt. Darunter fallen die Arten des Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sowie alle aufgeführten Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie und die als streng geschützt geführten Tier- und Pflanzenarten der Artenschutzverordnung.

Im Zuge der kleinen Novelle des BNatSchG vom 12. Dez. 2007 wurden die nur national besonders geschützten Arten (ca. 800 in NRW) von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Sie sind

aber dennoch in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Das Artenspektrum reduziert sich damit auf die streng geschützten Arten – inkl. der FFH-Anhang-IV-Arten – und die europäischen Vogelarten. Da sich unter den Vogelarten auch zahlreiche „Allerweltsarten“ befinden, wurde seitens des LANUV für Nordrhein-Westfalen eine Planungshilfe erstellt, welche die 213 regelmäßig in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, planungsrelevanten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten auflistet, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in Fachplanungen zu berücksichtigen sind (KIEL 2007, vgl. auch Erläuterungen bei KIEL 2005).

5.1.1.1. Verbotstatbestände nach BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (2010) ist es verboten:

- Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

5.1.1.2. Begriffserläuterungen

Zum Verständnis der im Text und für die Vorhabensbewertung erforderlichen Begriffe, werden die wichtigsten nachfolgend kurz erläutert.

Lebensstätten: Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusammengefasst

Fortpflanzungsstätten: Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Eiablage- und Schlupfplätze, Areale, die von den Jungen genutzt werden, u. a.

Ruhestätten: Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

In diesem Zusammenhang sind auch die **Nahrungs-** und **Jagdbe-
reiche, Flugrouten** und **Wanderkorridore** relevant, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen.



Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen zunächst nicht den Artenschutzbestimmungen. Sie sind aber immer dann relevant, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen (KIEL 2007).

Lokale Population: eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

Aus pragmatischen Gründen werden lokale Populationen auf kleinräumige Landschaftseinheiten, wie z. B. Waldgebiete oder auf gegenüber der Umgebung klar abgegrenzte Bereiche, wie z. B. Naturschutzgebiete abgegrenzt.

Für revierbildende Arten mit großen Aktionsräumen und Arten mit einer flächigen Verbreitung werden größere administrative Abgrenzungen, wie Gemeinde- oder Kreisgebietsgrenzen gewählt.

5.2 Methodik

Anlässlich der Bearbeitung des vorliegenden Umweltberichtes wurden keine faunistischen Untersuchungen vor Ort vorgenommen. Es fließen jedoch folgende Gutachten in die Bearbeitung dieses Umweltberichtes mit ein:

- Erfassung von gebäudenutzenden Arten (Fledermäuse und Vögel) sowie Reptilienarten: *„Artenschutzrechtliche Stellungnahme zur Baufeldräumung für bodenarchäologische Untersuchungen im Bereich des geplanten Archäologieparks auf der Landesgartenschau in Höxter 2023“* (UIH 2019, Anhang III)
- Erfassung von Fledermausarten: *„Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zum Genehmigungsverfahren „Abriss der Gebäude des ehemaligen Sägewerks Corvey“ im Rahmen der LGS in Höxter 2023“* (UIH 2020b, Anhang II)
- Erfassung von Reptilienarten: *„Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur Beeinträchtigung der Zauneidechse durch die geplanten Maßnahmen im Rahmen der LGS Höxter 2023“* (UIH 2020a, Anhang I)

Die Erstellung dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Stufe 1 und 2 erfolgt ferner auf Grundlage einer Potential-Risiko-Analyse nach dem Schema des aktuellen Leitfadens: „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2010, siehe Abbildung 10). Zur Potenzialeinschätzung wurden die Daten des Messtischblattes 4222 „Höxter“, Quadrant 1 (LANUV 2019), abgerufen und mit den vorherrschenden Lebensraumbedingungen abgeglichen. Des Weiteren wurden Artnachweise der Landschaftsstation Höxter sowie von LINFOS abgefragt.

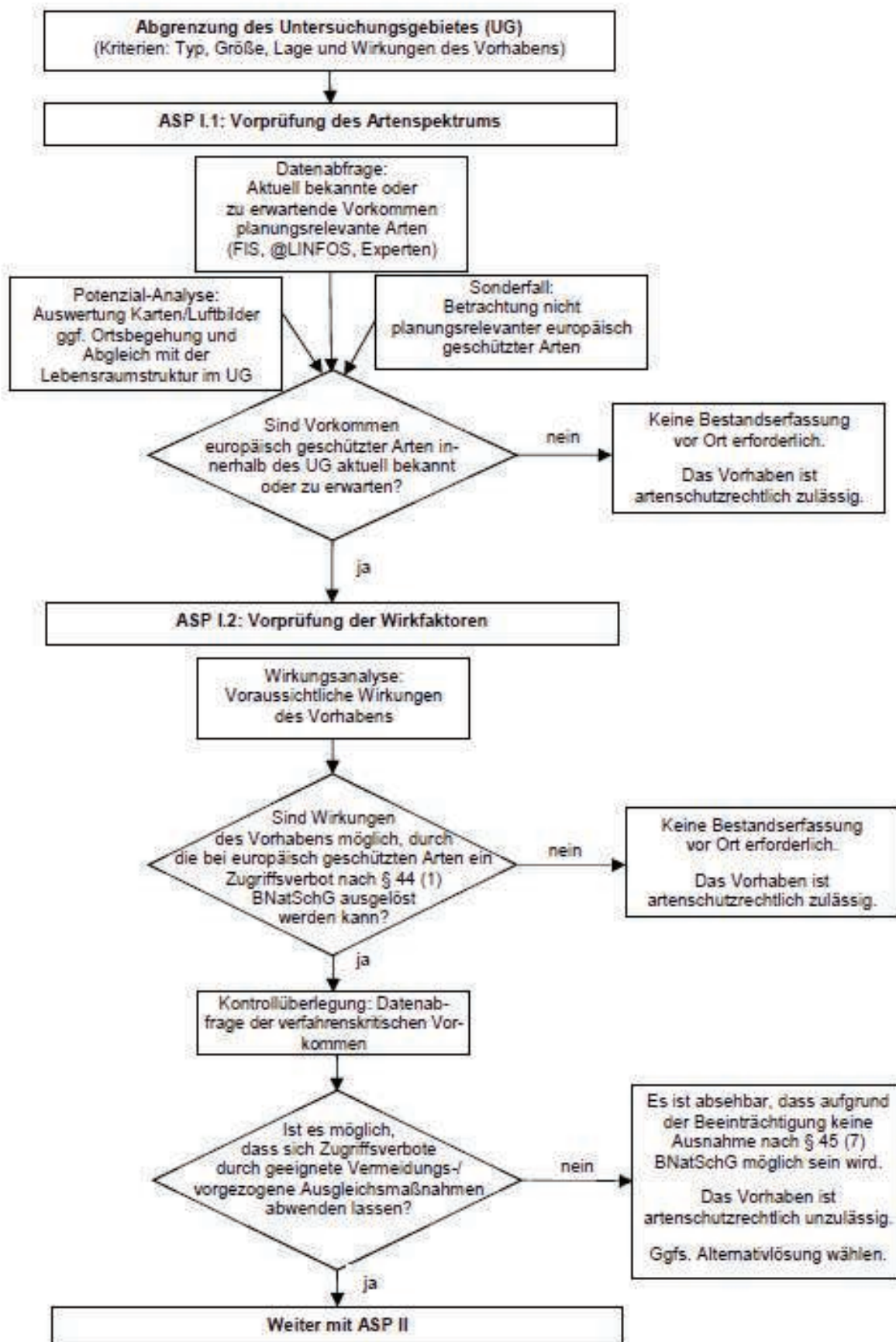


Abbildung 10: Ablaufschema der ASP Stufe I (aus: MKULNV 2010)

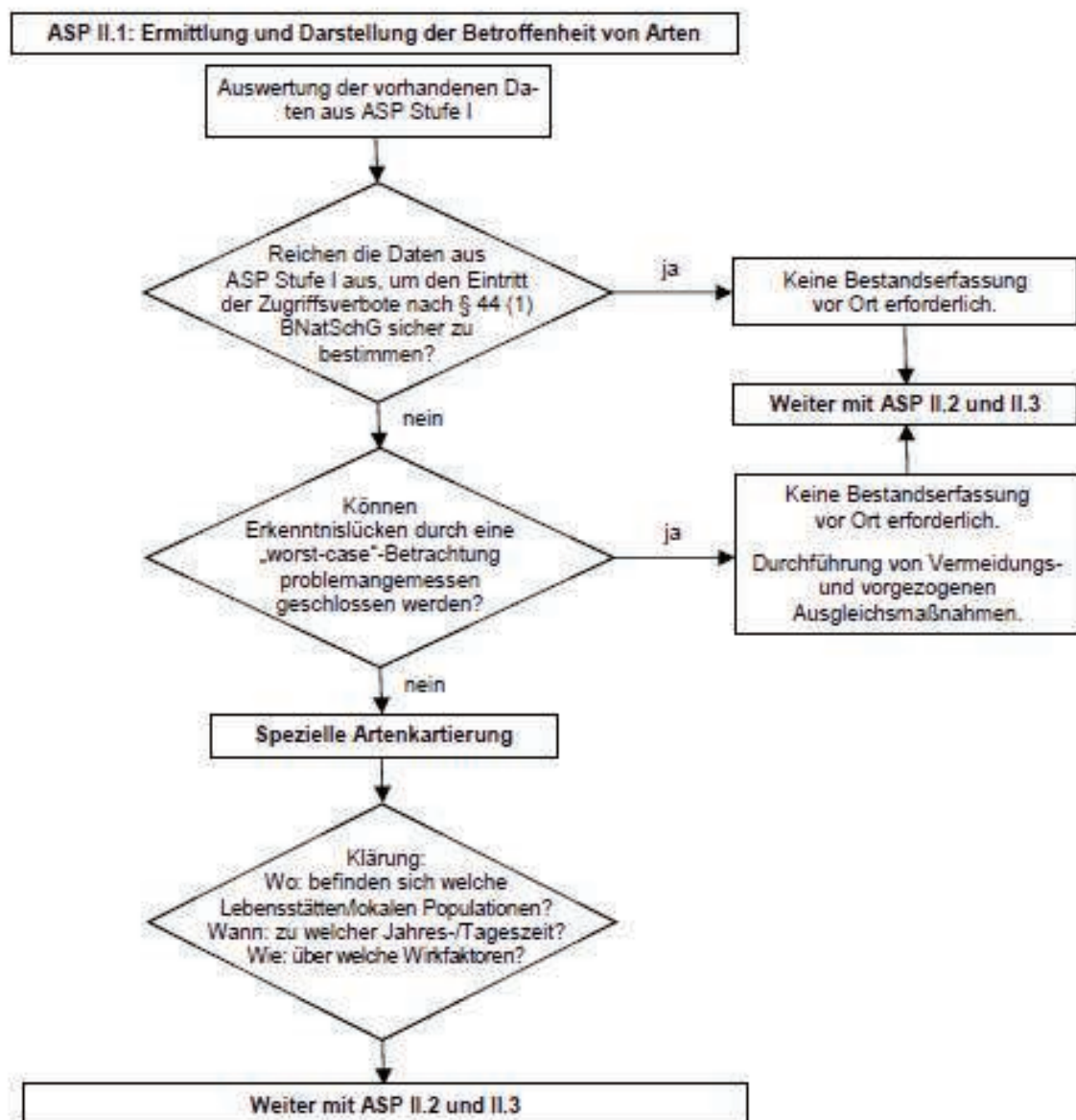


Abbildung 11: Ablaufschema der ASP Stufe II.1 (aus: MKULNV 2010)

In den Arbeitsschritten II.2 und II.3 werden zunächst Angaben zu Vermeidungsmaßnahmen und zum Risikomanagement gemacht sowie anschließend eine Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände abgegeben.

5.3 Wirkprognose

5.3.1 Baubedingte Wirkungen

Die Umsetzung von Baumaßnahmen zur Umgestaltung des Gebietes „Altes Sägewerk Corvey“ kann temporär vor der Landesgartenschau Höxter 2023 sowie während der Zeit des Rückbaus zu optischen und akustischen Störungen von Arten führen. Hierzu gehören die Störungen durch Baufahrzeuge und Bauarbeiter wie zum Beispiel Lärm, Vibrationen, Staub-



und Abgasemissionen und visuelle Effekte durch die arbeitenden Personen und Baumaschinen. Diese Störungen können zu einem Meideverhalten bestimmter Arten führen.

Daneben kann der Einsatz von Baumaschinen – insbesondere im Rahmen des umfangreichen Gebäudeabrisses - die Mortalität nicht flugfähiger Tiere erhöhen. Die im Rahmen der Baufeldräumung erforderliche Entnahme von Gehölzen und Bäumen kann während der Fortpflanzungszeit zur Tötung und Verletzung von Vogelarten führen.

Über die Fortpflanzungszeit hinaus kann es durch Entnahme von Höhlenbäumen und den Abriss von Gebäuden zur Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Vogel- und Fledermausarten kommen.

Die Umgestaltung der Offenlandbereiche / Ackerflächen kann während der Fortpflanzungszeit zur Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sowie zur Tötung / Verletzung von Individuen oder Beschädigung von Entwicklungsformen führen.

5.3.2 Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich durch die zukünftige Überformung des Geltungsbereichs. Dadurch können potentiell als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte genutzte Bereiche verloren gehen.

Weiterhin können künftige Gebäude, Pflanzungen sowie gestalterische Elemente aufgrund ihrer Höhe oder optischen Wirkung zu einem Meideverhalten bestimmter Arten, auch über die Grenze des Geltungsbereichs hinaus, führen.

5.3.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingt erhöhen sich temporär für die Zeit vor, während und nach der Landesgartenschau Höxter 2023 die akustischen und visuellen Störungen durch die geplante Nutzung der Fläche durch hier arbeitende Personen und die Besucher des Geländes, was ebenfalls ein Meideverhalten störungsempfindlicher Arten bedingen kann. Eine Erhöhung der Verkehrsintensität kann zu einer verstärkten Mortalität einzelner Individuen führen.

5.4 Ermittlung der potenziellen Betroffenheit relevanter Tierarten

Der Geltungsbereich besteht in weiten Teilen aus versiegelter Fläche mit mehreren Gebäuden, u. a. Remisen und einem ehemaligen Spänebunker. Daneben befinden sich im Gebiet einzelnen Bäume. Am Rand der versiegelten Flächen wachsen Ruderal- bzw. Staudenfluren. Kleine Flächen werden von Grünland eingenommen. Gesäumt wird das Gebiet in Richtung Hafenbecken von Laubbäumen und Gebüschern verschiedener Gehölzarten und Altersklassen. Nach Osten und Süden erstreckt sich eine intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche.

Die Ermittlung potenziell relevanter Arten basiert auf der MTB-Abfrage für Quadrant 1 im MTB 4222 Höxter, abgerufen am 01.02.2021 (LANUV 2019). Abgerufen wurden die Daten für die folgenden Lebensraumtypen /-komplexe:



Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Vegetationsarme oder -freie Biotope, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen und -weiden, Höhlenbäume, Brachen, Horstbäume, Äcker und Weinberge

Des Weiteren wurden LINFOS-Daten hinzugezogen.

Säugetiere

Haselmaus, Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr

Basierend auf den Ergebnissen der Fledermauserfassungen aus den Jahren 2019 und 2020 kann ein Vorkommen der Mückenfledermaus ergänzt werden, des Weiteren kann ein Vorkommen folgender Fledermausarten im Geltungsbereich ausgeschlossen werden (UIH 2019 und 2020b):

Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler

Die Ergebnisse der Betroffenheits-Analyse sind Tabelle 5 zu entnehmen.

Vögel

Habicht, Sperber, Teichrohrsänger, Flussuferläufer, Raufußkauz, Eisvogel, Feldlerche, Knäkente, Baumpieper, Wiesenpieper, Waldohreule, Uhu, Mäusebussard, Bluthänfling, Flussregenpfeifer, Wachtelkönig, Kuckuck, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Kleinspecht, Schwarzspecht, Baumfalke, Turmfalke, Rauchschwalbe, Neuntöter, Feldschwirl, Nachtigall, Schwarzmilan, Rotmilan, Feldsperling, Rebhuhn, Wespenbussard, Kampfläufer, Gartenrotschwanz, Waldlaubsänger, Grauspecht, Wasserralle, Beutelmeise, Uferschwalbe, Waldschnepfe, Girlitz, Turteltaube, Waldkauz, Star, Grünschenkel

Während der Ortsbegehungen im Rahmen der durchgeführten Erfassung gebäudenutzender Arten des UIH (2020a) konnten keine Nachweise von Fortpflanzungsstätten gebäudebrütender Vogelarten erbracht werden. Eine erhebliche Betroffenheit von gebäudebrütenden Vogelarten sowie basierend auf den gegebenen Habitatstrukturen folgender nicht vorkommender Arten kann daher ausgeschlossen werden:

Teichrohrsänger, Raufußkauz, Schwarzspecht, Feldschwirl, Kampfläufer, Beutelmeise, Waldschnepfe, Waldlaubsänger, Grauspecht, Waldlaubänger, Baumpieper, Wiesenpieper, Mittelspecht, Kampfläufer, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Wasserralle

Folgende, im Messtischblatt gelistete Arten, brüten außerhalb des Geltungsbereichs, können diesen jedoch potenziell als Teilnahrungshabitat nutzen. Diese Vogelarten sind von der Änderung des Bebauungsplans Nr. 8/76 ebenfalls nicht betroffen, da der Geltungsbereich weiterhin als Teilnahrungshabitat zur Verfügung stehen wird:

Habicht, Sperber, Uhu, Baumfalke, Mäusebussard, Uferschwalbe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard

Die Ergebnisse der Betroffenheits-Analyse sind Tabelle 6 zu entnehmen.

Amphibien



Kleiner Wasserfrosch, Kammmolch

Beide genannten Amphibien-Arten können für den direkten Geltungsbereich aufgrund fehlender Stillgewässer ausgeschlossen werden. Eine Besiedlung der Weser (bereits außerhalb des Geltungsbereichs) wird basierend auf den gegebenen Gewässerbedingungen (starke Strömung, fehlende Flachwasserbereiche, Fischvorkommen) ausgeschlossen.

Reptilien

Schlingnatter, Zauneidechse

Sowohl im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen des UIH 2019 sowie 2020 konnten im Geltungsbereich keine Nachweise von planungsrelevanten Reptilienarten erbracht werden (UIH 2019 und 2020a). Lediglich zwei Waldeidechsen-individuen (*Zootoca vivipara*) konnten nachgewiesen werden (UIH 2019). Eine erhebliche Beeinträchtigung im Geltungsbereich kann daher für planungsrelevante Reptilienarten ausgeschlossen werden.

Insekten

Das o.g. Messtischblatt listet keine planungsrelevanten Insektenarten im Gebiet. Der Landschaftsstation liegen Nachweise des Hirschkäfers in der Eichen-Allee im Osten außerhalb des Geltungsbereichs vor. Diese Art ist derzeit in NRW nicht planungsrelevant und wird daher nicht weiter betrachtet.



Tabelle 5: Ermittlung der Betroffenheit von Säugetierarten anhand der Analyse von Daten des Messtischblattes 4222, Quadrant 1, sowie durchgeführter Fledermauserfassungen (UIH 2019 und 2020) unter Einbeziehung von Lebensraumbedingungen (gemäß Mustertabelle MKULNV 2017)

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	EZH	Rote Liste NRW (2011)	Winterquartier	Sommerquartier	Wochenstube/Kobel	Balkquartier, -fläche	Teiljagdgebiet/-lebensraum	Ergebnis der Ortsbege- hung/ Potenzialanalyse	Wirkfaktoranalyse	Potenzielles Eintreten von Verbotstatbe- ständen / Er- forderlichkeit von Vermei- dungs- und / oder Aus- gleichsmaß- nahmen
Haselmaus	G	*	+	+	+	k. A.	+	geeignete Gehölzbestände sind vorhanden, einzelne Reviere auch in verinselten größeren Gehölzbeständen sind zu erwarten.	Durch Rodung von potenziell besiedel- ten Gehölzen ist die Tötung / Verlet- zung von Individuen sowie die Zerstö- rung von Fortpflanzungs- und Ruhe- stätten möglich (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) möglich. Erhöhte Frequenzierung im Rahmen der LGS führt zu einer temporären Abwertung des Gebietes für die Art.	Ja
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	G	2	-	-	-	k. A.	+	geeignete Gebäude sind nicht vorhanden, Teilberei- che der Weser stellen po- tenzielle Teiljagdgebiete dar. Die Weser kann außerdem als Leitlinie dienen. Keine Quartiersnachweise dieser	Ökologische Funktion des Gebietes bleibt für die Art erhalten.	nein



Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	EZH	Rote Liste NRW (2011)	Winterquartier	Sommerquartier	Wochenstube/Kobel	Balzquartier, -fläche	Teiljagdgebiet/-lebensraum	Ergebnis der Ortsbe- gehung/ Potenzialanalyse	Wirkfaktoranalyse	Potenzielles Eintreten von Verbotstatbe- ständen / Er- forderlichkeit von Vermei- dungs- und / oder Aus- gleichsmaß- nahmen
								Art im Geltungsbereich (UIH 2020b).		
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	*	+	+	-	+	+	geeignete Gebäude sind vorhanden, diese weisen Spalten/Höhlen auf, die als Quartiere genutzt werden können, Balz- und Jagdgebiete im Gebiet nachgewiesen (UIH 2020b).	Durch den Abriss von Gebäuden gehen Jagdgebiete sowie Ruhe- und Fortpflanzungsstätten verloren. Beim Gebäudeabriss kann ganzjährig die Tötung einzelner Individuen nicht ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG).	Ja
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	U	2	-	-	-	-	+	suboptimale Teiljagdgebiete befinden sich entlang der Vegetation und der Weser. Keine Quartiernachweise im Gebiet (UIH 2020b). Die Weser kann als Leitlinie dienen.	Die Ökologische Funktion des Gebietes bleibt für die Art erhalten.	nein



Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	EZH	Rote Liste NRW (2011)	Winterquartier	Sommerquartier	Wochenstube/Kobel	Balzquartier „-fläche	Teiljagdgebiet/-lebensraum	Ergebnis der Ortsbe- gehung/ Potenzialanalyse	Wirkfaktoranalyse	Potenzielles Eintreten von Verbotstatbe- ständen / Er- forderlichkeit von Vermei- dungs- und / oder Aus- gleichsmaß- nahmen
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	G	3	-	-	-	-	+	suboptimale Teiljagdgebiete befinden sich entlang der Vegetation und der Weser. Keine Quartiernachweise im Gebiet (UIH 2020b). Die Weser kann als Leitlinie dienen.	Die Ökologische Funktion des Gebietes bleibt für die Art erhalten.	nein
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	G	G	(+)	(+)	-	k. A.	+	Vorhandene Altbäume bieten Quartierpotential. Quartiernachweis liegt für eine Höhle in der Platanenallee vor. Geeignete Teiljagdgebiete befinden sich angrenzend entlang der Weser. Die Weser kann als Leitlinie dienen.	Durch Erhalt der Altbäume bleibt das Quartierpotential bestehen. Wenn diese gefällt werden kann es zur Tötung / Verletzung von Individuen sowie zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Ökologische Funktion des Gebietes bleibt für die Art erhalten.	Ja
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	U	2	-	-	-	-	+	Nutzt die Freiflächen als Jagdgebiet. Keine Quartiernachweise im Gebiet (UIH 2020b). Die Weser kann als	Ökologische Funktion des Gebietes bleibt für die Art erhalten.	nein



Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	EZH	Rote Liste NRW (2011)	Winterquartier	Sommerquartier	Wochenstube/Kobel	Balzquartier, -fläche	Teiljagdgebiet/-lebensraum	Ergebnis der Ortsbe- gehung/ Potenzialanalyse	Wirkfaktoranalyse	Potenzielles Eintreten von Verbotstatbe- ständen / Er- forderlichkeit von Vermei- dungs- und / oder Aus- gleichsmaß- nahmen
								Leitlinie dienen.		
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	G	R	(+)	(+)	-	-	+	Quartier in älteren Bäumen möglich. Entlang der Weser und Wiesen befinden sich geeignete Teiljagdgebiete, die Weser kann hierbei auch als Leitlinie dienen.	Durch den Erhalt der Altbäume bleibt das Quartierpotential bestehen. Wenn diese gefällt werden kann es zur Tö- tung / Verletzung von Individuen sowie zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Ökologische Funktion des Gebietes bleibt für die Art erhalten.	Ja
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	G	-	(+)	(+)	-	-	+	Quartier in älteren Bäumen möglich. Teilnahmsgebiet in den vorhandenen Gehöl- zen. Die Weser kann als Leitlinie dienen.	Durch den Erhalt der Altbäume bleibt das Quartierpotential bestehen. Wenn diese gefällt werden kann es zur Tö- tung / Verletzung von Individuen sowie zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Ökologische Funktion des Gebietes bleibt für die Art erhalten.	Ja



Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	EZH	Rote Liste NRW (2011)	Winterquartier	Sommerquartier	Wochenstube/Kobel	Balzquartier, -fläche	Teiljagdgebiet/-lebensraum	Ergebnis der Ortsbe- gehung/ Potenzialanalyse	Wirkfaktoranalyse	Potenzielles Eintreten von Verbotstatbe- ständen / Er- forderlichkeit von Vermei- dungs- und / oder Aus- gleichsmaß- nahmen
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	G	G	(+)	(+)	-	-	+	Quartier in älteren Bäumen und Nistkästen möglich. Jagt entlang der Vegetation und Strukturen. Die Weser kann als Leitlinie dienen.	Durch den Erhalt der Habitatbäume und der Nistkästen bleibt das Quartierpotential bestehen. Wenn diese gefällt / entfernt werden kann es zur Tötung / Verletzung von Individuen sowie zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Ökologische Funktion des Gebietes bleibt für die Art erhalten.	Ja
Mückenfledermaus (e) <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	G	D	(+)	(+)	-	-	+	Quartiere sind in älteren Bäumen und Nistkästen möglich. Die Weser kann als Leitlinie dienen.	Durch den Erhalt der Habitatbäume, der Nistkästen bleibt das Quartierpotential bestehen. Wenn diese gefällt / entfernt werden kann es zur Tötung / Verletzung von Individuen sowie zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Ökologische Funktion des Gebietes bleibt für die Art erhalten.	Ja



MTB-Abfrage Quadrant 1 im MTB 4222, abgerufen am 01.02.2021 (LANUV 2019), EHZ (Erhaltungszustand NRW kontinental): G = günstig; U = ungünstig; S = schlecht, + Tendenz steigend, - Tendenz fallend; D = Daten unzureichend

■ ungeeignet, + geeignet, (+) nicht auszuschließen, jedoch unwahrscheinlich, k. A. keine Angabe möglich

(e) = ergänzt / Zufallsbeobachtungen des Gutachters / Art nicht im Messtischblattquadranten gelistet

Rote-Liste-Status: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, V = Vorwarnliste, N = erst nach der Veröffentlichung der Roten Liste nachgewiesen, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet



Tabelle 6: Ermittlung der Betroffenheit weiterer europäisch geschützter Tierarten anhand der Analyse von Daten des Messtischblattes 4222, Quadrant 1, unter Einbeziehung von Lebensraumbedingungen (gemäß Mustertabelle MKULNV 2017) sowie Zufallsbeobachtungen des Gutachters

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage geschützte Arten NRW ¹			Ergebnis der Ortsbe- gehung/ Potenzialana- lyse	Wirkfaktoranalyse	Potenzielles Eintreten von Verbotstatbe- ständen / Erfor- derlichkeit von Vermeidung und / oder Aus- gleichsmaß- nahmen
	Lebensraum	Status ²	EHz ³			
Vögel						
Flussuferläufer <i>Actitis hypoleucos</i>	Während der Frühjahrs- und/oder Herbstzeit nutzt der Flussuferläufer als Rast-/Ruhestätte zum Schlafen und zur Nahrungssuche Schlammflächen, Flachwasserbereiche an Gewässern sowie gewässernahe überschwemmte Grünlandflächen	R	G	tritt regelmäßig in den Zugzeiten einzeln oder kleinen Trupps am Weserufer, also außerhalb des Geltungsbereichs zur Nahrungssuche auf Im Geltungsbereich selbst nicht zu erwarten.	Der nutzbare Ufersaum zur Nahrungssuche während der Zugzeit wird temporär durch eine zunehmende Nutzungsintensität gestört. Der direkte Uferbereich wird durch die B-Plan-Änderung nicht tangiert. Es gibt ausreichend viele störungsarme / störungsfreie Ausweichmöglichkeiten an den Weseruferräumen im räumlichen Kontext. Ökologische Funktion des Gebietes bleibt für die Art erhalten.	nein
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	Jagt an kleinfischartigen Fließ- oder Stillgewässern mit überhängenden Ästen, lebt zunehmend auch in Siedlungsbereichen (außerhalb der Brutzeit), brütet	B	G	regelmäßig im Herbst/Winter vor allem am rechten, Baumweiden bestanden und	Das zur Nahrungssuche im Winter genutzte linke Weserufer wird temporär durch eine zunehmende Nutzungsintensität	ja



Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage geschützte Arten NRW ¹			Ergebnis der Ortsbe- gehung/ Potenzialana- lyse	Wirkfaktoranalyse	Potenzielles Eintreten von Verbotstatbe- ständen / Erfor- derlichkeit von Vermeidung und / oder Aus- gleichsmaß- nahmen
	Lebensraum	Status ²	EZH ³			
	tet an vegetationsfreien Steilwänden in selbst gegrabenen Brutröhren			ungestörten Weser- ufer zu beobachten (Winterrevier); Als Sitz- warten werden Uferwei- den, wie auch die Uferstaudenfluren oder die Ufer- Steinschüttungen ge- nutzt Als Fortpflanzungsstätte geeigneter Erdwurf (Erdbügel mit Steilwand) im Süden des Geltungs- bereichs vorhanden, diese weist jedoch nach Kontrollen keine Brut- röhren auf (2019 / 2020).	gestört. Es gibt ausreichend viele stö- rungsarme / störungsfreie Aus- weichmöglichkeiten an den We- serufern im räumlichen Kontext. Potenzielle Fortpflanzungsstätte, die im Rahmen der Überplanung zerstört wird (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Ökologische Funktion des Ge- bietes bleibt für die Art erhalten.	
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	Charakterart der offenen Feldflur. Be- siedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brau- chen sowie größere Heidegebiete. Bo-	B	U-	Die im Osten befindliche Ackerfläche eignet sich aufgrund der auf 3 Sei- ten vorhandenen Verfi-	Potenziell genutzte Nahrungs- räume bleiben erhalten. Die Anpflanzung von Blühflächen im Osten des Geltungsbereichs	nein



Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage geschützte Arten NRW ¹			Ergebnis der Ortsbe- gehung/ Potenzialana- lyse	Wirkfaktoranalyse	Potenzielles Eintreten von Verbotstatbe- ständen / Erfor- derlichkeit von Vermeidung und / oder Aus- gleichsmaß- nahmen
	Lebensraum	Status ²	EHZ ³			
	denbrüter-				erhöht potentiell die Eignung als Teilnahrungshabitat. Keine erhebliche Betroffenheit dieser Art zu erwarten. Ökologische Funktion des Ge- bietes bleibt für die Art erhalten.	
Knäkente <i>Anas querquedula</i>	Das Brut habitat befindet sich in Feucht- wiesen, Sumpf, Moor- und Heidewei- hern sowie in Rieselfeldern. Der Neststandort liegt in der Ufervegetation wie Schilf, Verlandungszonen oder höheren Gras- bulten	R	U	Keine geeigneten Habi- tate im Geltungsbereich. Aufgrund der schon heute sehr hohen Fre- quentierung des Plan- gebietes durch Fußgän- ger, ausgeführte Hunde und Radfahrer ist das linke Weserufer erheb- lich gestört und auf- grund der genannten Vorbelastung nur sehr eingeschränkt nutzbar für die Art.	Der nutzbare Ufersaum zur Nah- rungssuche während der Zug- zeit wird temporär durch eine zunehmende Nutzungsintensität gestört. Der direkte Uferbereich wird durch die B-Plan-Änderung nicht tangiert. Es gibt ausreichend viele stö- rungsarme / störungsfreie Aus- weichmöglichkeiten an den We- serufer im räumlichen Kontext. Ökologische Funktion des Ge- bietes bleibt für die Art erhalten.	nein



Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage geschützte Arten NRW ¹			Ergebnis der Ortsbe- gehung/ Potenzialana- lyse	Wirkfaktoranalyse	Potenzielles Eintreten von Verbotstatbe- ständen / Erfor- derlichkeit von Vermeidung und / oder Aus- gleichsmaß- nahmen
	Lebensraum	Status ²	EZH ³			
Waldohreule <i>Asio otus</i>	Bewohnt halboffene Kulturlandschaften wie Parks/Grünanlagen mit Baumgruppen und Feldgehölzen (auch in Siedlungsbereichen), jagt in strukturreichen Offenlandbereichen und Waldlichtungen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt.	B	U	Altbäume sowie Gehölze mit Potenzial für Krähennester sind im Geländebereich vorhanden.	Bei Fällung der potenziell besiedelten Hirsdbäume würde der Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung bzw. der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintreten können (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Ökologische Funktion des Gebietes bleibt für die Art erhalten.	Ja
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	Bewohnt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einsamtrugenden Krautschicht; Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe, bevorzugter Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken	B	unbekannt	Plangebiet grundsätzlich als Brutrevier / Teilrevier geeignet	Bei Rodung potenziell besiedelter Gehölze könnte der Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung bzw. der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintreten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Kontext sind vorhanden.	Ja



Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage geschützte Arten NRW ¹			Ergebnis der Ortsbe- gehung/ Potenzialana- lyse	Wirkfaktoranalyse	Potenzielles Eintreten von Verbotstatbe- ständen / Erfor- derlichkeit von Vermeidung und / oder Aus- gleichsmaß- nahmen
	Lebensraum	Status ²	EZH ³			
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	Zur Zugzeit werden vor allem nahrungs- reiche und vegetationsarme Uferberei- che von Fließ- oder Stillgewässern auf- gesucht, aber auch technische Anlagen wie Flut- und Klärbecken mit offenen Schlamm- / Bodenbereichen.	B	U	Im Geltungsbereich selbst nicht zu erwarten. Potenziell als Durchzügler am Weserufer möglich – aufgrund fehlender schlammig-sandig-kiesiger Bereiche sind die mit Steinschüttungen befestigten Weserufer aber suboptimal. Aufgrund der schon heute sehr hohen Frequentierung des Plan- gebietes durch Fußgän- ger, ausgeführte Hunde und Radfahrer ist das linke Weserufer erheb- lich gestört und auf-	Ökologische Funktion des Ge- bietes bleibt für die Art erhalten.	nein



Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage geschützte Arten NRW ¹			Ergebnis der Ortsbe- gehung/ Potenzialana- lyse	Wirkfaktoranalyse	Potenzielles Eintreten von Verbotstatbe- ständen / Erfor- derlichkeit von Vermeidung und / oder Aus- gleichsmaß- nahmen
	Lebensraum	Status ²	EZH ³			
				grund der genannten Vorbelastung nur sehr eingeschränkt nutzbar für die Art.		
Wachtelkönig <i>Crex crex</i>	Besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und Feuchtwiesen.	B	S	Die im Osten befindliche Ackerfläche eignet sich potenziell als Brutplatz, dürfte aber eher suboptimal sein zumal Wachtelkönig-Vorkommen im Wesertal eher aus Wiesen begleitenden Grünlandstandorten in Kombination mit Staudenfluren bekannt sind.	Potenziell genutzte Brut- und Nahrungsräume bleiben erhalten. Die Anpflanzung von Blühflächen im Osten des Geltungsbereichs während der Landeskartenschau erhöht potentiell die Eignung als Habitat. Keine erhebliche Betroffenheit dieser Art zu erwarten. Ökologische Funktion des Gebietes bleibt für die Art erhalten.	nein
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	Lebt in bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooren, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen. Weibchen legt Eier in Nester von Wirtsvogelarten	B	U-	Potenziell im Geltungsbereich zu erwarten, jedoch bisher nicht nachgewiesen. Vorkommen von Wirtsvogelarten möglich.	Zerstörung von Fortpflanzungsstätten möglich (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Kontext sind vorhanden.	Ja



Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage geschützte Arten NRW ¹			Ergebnis der Ortsbe- gehung/ Potenzialana- lyse	Wirkfaktoranalyse	Potenzielles Eintreten von Verbotstatbe- ständen / Erfor- derlichkeit von Vermeidung und / oder Aus- gleichsmaß- nahmen
	Lebensraum	Status ²	EZH ³			
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	bewohnt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hart- holzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil; im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand; Höhlenbrüter	B	G	Potenziell in den vor- handenen Gehölzbe- ständen vorkommend.	Mögliche Habitatbäume bleiben erhalten, es ist daher von keiner Betroffenheit dieser Art auszu- gehen. Ökologische Funktion des Ge- bietes bleibt für die Art erhalten.	nein
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	Bewohnt offene strukturreiche Kultur- landschaften in Siedlungsnähe, jagt auf Flächen mit geringer Vegetation wie Äcker oder Brachen	B	G	Altbäume sowie Gehöl- ze mit Potenzial für Krä- henester sind im Gel- tungsbereich vorhan- den. In den Gebäuden wur- den keine Hinweise auf mögliche Brutplätze gefunden.	Bei Fällung der potenziell besie- delten Hirsdbäume würde der Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung bzw. der Ver- botstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhe- stätten eintreten können (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Ökologische Funktion des Ge-	Ja



Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage geschützte Arten NRW ¹			Ergebnis der Ortsbe- gehung/ Potenzialana- lyse	Wirkfaktoranalyse	Potenzielles Eintreten von Verbotstatbe- ständen / Erfor- derlichkeit von Vermeidung und / oder Aus- gleichsmaß- nahmen
	Lebensraum	Status ²	EZH ³			
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	Vorkommen in extensiv genutzten, halb- offenen Kulturlandschaften mit aufgelö- ckertem Gebüschbestand, Einzelbäu- men sowie insektenreichen Saumstruk- turen. Nest bevorzugt in Dornsträuchern.	B	G	Nutzung als Teilnah- rungs habitat scheinlich.	biotes bleibt für die Art erhalten.	Ja
Nachtigall <i>Luscinia megarhyn- chos</i>	Bewohnt gebüschreiche Mischwaldrän- der sowie naturnahe Parkanlagen oder verwilderte Gärten, benötigt eine ausge- prägte Krautschicht zur Jagd	B	U	Potenziell in Gehölzbe- ständen mit dichten Unterwuchs zu erwar- ten.	Bei Rodung potenziell besiedel- ter Hecken / Gebüsch könnte der Verbotstatbestand der Tö- tung oder Verletzung bzw. der	ja



Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage geschützte Arten NRW ¹			Ergebnis der Ortsbe- gehung/ Potenzialana- lyse	Wirkfaktoranalyse	Potenzielles Eintreten von Verbotstatbe- ständen / Erfor- derlichkeit von Vermeidung und / oder Aus- gleichsmaß- nahmen
	Lebensraum	Status ²	EHZ ³			
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	Besiedelt offene, kleinräumig strukturier- te Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Essentiell sind Acker- und Wiesenränder, Feldrai- ne sowie unbefestigte Wege.	B	S	Der Geltungsbereich eignet sich potenziell als Habitat für diese Art.	Die Überplanung des Geltungs- bereichs führt potenziell zur Zerstörung von Fortpflanzungs- stätten. Werden diese während der Fortpflanzungszeit durchge- führt, kann es zur Tötung / Ver- letzung von Individuen kommen. Die Abwertung des Gebietes durch Erhöhung der Frequenzie- rung führt zu einer Abwertung des Gebietes für diese Art. Mög- lich ist außerdem die erhebliche Störung der lokalen Population (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3	Ja



Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage geschützte Arten NRW ¹			Ergebnis der Ortsbe- gehung/ Potenzialana- lyse	Wirkfaktoranalyse	Potenzielles Eintreten von Verbotstatbe- ständen / Erfor- derlichkeit von Vermeidung und / oder Aus- gleichsmaß- nahmen
	Lebensraum	Status ²	EZH ³			
Gänsesäger (e) <i>Mergus merganser</i>	Rastet und überwintert an fischreichen Fließgewässern, Talsperren und Stauseen	B R W	unbekannt	Im Geltungsbereich selbst nicht zu erwarten. Regelmäßiger Winter- gast in kleinen Gruppen auf der Weser	Keine erhebliche Betroffenheit dieser Art zu erwarten. Es gibt ausreichend viele stör- ungsarme / störungsfreie Aus- weichmöglichkeiten auf der We- ser im räumlichen Kontext. Ökologische Funktion des Ge- bietes bleibt für die Art erhalten.	nein
Kormoran (e) <i>Phalacrocorax carbo</i>	Vorkommen an offenen Wasserflächen großer Flüsse sowie an größeren ste- henden Gewässern wie Baggerseen oder großen Teichkomplexen	BV RW G	G G	Im Geltungsbereich selbst nicht zu erwarten. Regelmäßiger Nah- rungsgast / einzelne Tiere im Bereich der Weser.	Keine erhebliche Betroffenheit dieser Art zu erwarten. Es gibt ausreichend viele stör- ungsarme / störungsfreie Aus- weichmöglichkeiten auf der We- ser im räumlichen Kontext. Ökologische Funktion des Ge- bietes bleibt für die Art erhalten.	nein



Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage geschützte Arten NRW ¹			Ergebnis der Ortsbe- gehung/ Potenzialana- lyse	Wirkfaktoranalyse	Potenzielles Eintreten von Verbotstatbe- ständen / Erfor- derlichkeit von Vermeidung und / oder Aus- gleichsmaß- nahmen
	Lebensraum	Status ²	EHZ ³			
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	besiedelt halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obst- wiesen, Feldgehölzen und Waldrändern, Randbereiche ländlicher Siedlungen; Obst- und Gemüsegärten oder Parkan- lagen, sehr Brutplatztreu, nistet ge- gentlich in kolonieartigen Ansammlun- gen; Höhlenbrüter; Specht- oder Faul- höhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen	B	U	Höhlenangebot im Alt- baumbestand vorhan- den.	Bei Fällung potenziell besiedel- ter Höhlenbäume könnte der Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung bzw. der Ver- botstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhe- stätten eintreten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Ökologische Funktion des Ge- bietes bleibt für die Art erhalten.	ja
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoeni- curus</i>	Brütet in Baumhöhlen, Nischen in lichten oder aufgelockerten Altholzbeständen in Wäldern, Waldrändern, Lichtungen, bis hin zu Parks und Gärten, jagt auf Flä- chen mit schütterer Bodenvegetation	B	U	Plangebiet besitzt grundsätzlich das Po- tenzial als Brutrevier, Höhlen / Nischen in Altbäumen, wie auch der angrenzenden alten Bebauung mit Gärten vorhanden.	Bei Fällung potenziell besiedel- ter Höhlenbäume könnte der Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung bzw. der Ver- botstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhe- stätten eintreten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Ökologische Funktion des Ge- bietes bleibt für die Art erhalten.	Ja



Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage geschützte Arten NRW ¹			Ergebnis der Ortsbe- gehung/ Potenzialana- lyse	Wirkfaktoranalyse	Potenzielles Eintreten von Verbotstatbe- ständen / Erfor- derlichkeit von Vermeidung und / oder Aus- gleichsmaß- nahmen
	Lebensraum	Status ²	EHZ ³			
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	Bevorzugt halboffene Landschaften mit lo- ckerem Baumbestand, weiterhin v.a. in Sied- lungsräumen auf Friedhöfen, in Parkanlagen, Kleingartenanlagen usw., hier insbesondere mit Ruderalflächen und Brachen. Der Neststandort befindet sich in Bäumen (häufig in Nadelbäumen), in Sträuchern und Rankpflanzen.	B	unbekannt	Plangebiet grundsätzlich das Po- tenzial als Brutrevier	Bei Fällung potenziell besiedel- ter Gehölze könnte der Verbotstat- bestand der Tötung oder Ver- letzung bzw. der Verbotstatbe- stand der Zerstörung von Fort- pflanzungs- und Ruhestätten eintreten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Ökologische Funktion des Ge- bietes bleibt für die Art erhalten.	ja
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	besiedelt offene, bis halboffene Park- landschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschartigen Wald- rändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern; Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größe- re Obstgärten, Parkanlagen oder Fried- höfe besiedelt.	B	U-	Prinzipiell liegt eine Eig- nung als Brutrevier in dichten Gebüsch des Geltungsbereichs vor.	Bei Fällung potenziell besiedel- ter Gehölze könnte der Verbotstat- bestand der Tötung oder Ver- letzung bzw. der Verbotstatbe- stand der Zerstörung von Fort- pflanzungs- und Ruhestätten eintreten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Durch Erhöhung der Frequentierung des Gebie- tes ist eine erhebliche Störung der lokalen Population möglich (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).	Ja



Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage geschützte Arten NRW ¹			Ergebnis der Ortsbe- gehung/ Potenzialana- lyse	Wirkfaktoranalyse	Potenzielles Eintreten von Verbotstatbe- ständen / Erfor- derlichkeit von Vermeidung und / oder Aus- gleichsmaß- nahmen
	Lebensraum	Status ²	EZH ³			
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	Bewohnt lichte und lückige Altholzbe- stände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen oder Gärten, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten	B	G	Mögliche größere Hö- hlen im Bereich der Ei- chenallee im Osten so- wie der Platanenallee im Süden zu erwarten. Im Geltungsbereich selbst keine geeigneten Hö- lenbäume vorhanden. In den Gebäuden wur- den keine Spuren ge- funden, die auf die Nut- zung als Brutplatz schließen lassen. Möglicher Teilnahrungs- raum im Geltungsbe- reich.	Ökologische Funktion des Ge- bietes ist temporär beeinträch- tigt. Der natürlich nutzbare potenzi- elle Nahrungsraum bleibt zu wesentlichen Teilen erhalten. Der potenzielle Nahrungsraum ist nicht essenziell. Ökologische Funktion des Ge- bietes bleibt für die Art erhalten.	nein



Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage geschützte Arten NRW ¹			Ergebnis der Ortsbe- gehung/ Potenzialana- lyse	Wirkfaktoranalyse	Potenzielles Eintreten von Verbotstatbe- ständen / Erfor- derlichkeit von Vermeidung und / oder Aus- gleichsmaß- nahmen
	Lebensraum	Status ²	EHZ ³			
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	besiedelt Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefallene Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nah- rungssuche. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfalter auch immer häufiger in Ortschaften, wo eben- so alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.	B	unbekannt	Der Geltungsbereich besitzt grundsätzlich das Potenzial als Brutrevier für diese Art.	Bei Fällung potenziell besiedelter Höhlenbäume könnte der Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung bzw. der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintreten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Ökologische Funktion des Gebietes bleibt für die Art erhalten.	Ja
Grünschenkel <i>Tringa nebularia</i>	Während der Frühjahrs- und/oder Herbstzeit nutzt der Grünschenkel als Rast-/Ruhestätte zum Schlafen und zur Nahrungssuche Schlammbänke, Flachwasserbereiche an Gewässern sowie gewässernahe überschwemmte Grünlandflächen	R	-	Im Geltungsbereich selbst nicht zu erwarten. Als Rastvogel im Uferbereich / Flachwasser der Weser oder im Bereich flach bei Hochwasser überfluteter Grünlandbereiche prinzipiell möglich.	Keine erhebliche Betroffenheit dieser Art zu erwarten. Es gibt ausreichend viele störungsarme / störungsfreie Ausweichmöglichkeiten an den Wesserufern im räumlichen Kontext. Ökologische Funktion des Gebietes bleibt für die Art erhalten.	nein

¹ MTB-Abfrage Quadrant 1 im MTB 4222 Höxter, abgerufen am 01.02.2021 (LANUV 2019),

² Status: allgemeines Vorkommen im Gebiet: N = Nachweis, B = Brutvorkommen, R = Rastvorkommen, W = Wintervorkommen,



³ EHZ: (Erhaltungszustand NRW kontinental): G = günstig; U = ungünstig; S = schlecht, + Tendenz steigend, - Tendenz fallend, unb. = unbekannt
(e) = ergänzt / Zufallsbeobachtungen des Gutachters / Art nicht im Messfischblattquadranten gelistet

ENTWURF

5.5 Prognose des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Absatz 1 BNatSchG

Säugetiere

Im Zuge der Überplanung des Geltungsbereichs kann es für folgende Säugetierarten zum Eintritt von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen:

Haselmaus, Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Braunes Langohr, Mückenfledermaus

Sollte es im Rahmen der Planungen zur Entfernung von Gehölzstrukturen im Geltungsbereich kommen, so ist ganzjährig die Tötung / Verletzung von Individuen der **Haselmaus** sowie die Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten möglich (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Es werden Vermeidungs- sowie ggf. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Der Abriss von Gebäuden kann im Falle der **Zwergfledermaus** ganzjährig zur Tötung / Verletzung von Individuen sowie zur Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten führen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Des Weiteren werden Jagdgebiete durch die Überplanung des Geltungsbereichs potenziell beeinträchtigt. Es werden Vermeidungs- sowie ggf. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Für die Arten **Wasserfledermaus**, **Großer Abendsegler**, **Rauhaufledermaus**, **Braunes Langohr** sowie **Mückenfledermaus** kann es bei Fällungen von Höhlenbäumen sowie bei der Entfernung von Nistkästen potenziell zur Tötung / Verletzung von Individuen kommen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Darüber hinaus kann die Fällung von Habitatbäumen ganzjährig den Verbotstatbestand der Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten auslösen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Es werden Vermeidungs- sowie ggf. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Vögel

Des Weiteren kann die Überplanung des Geltungsbereichs bei folgenden Vogelarten zum Eintritt von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG führen:

Im südlichen Geltungsbereich befindet sich ein Erdwurf, der als potenzielle Fortpflanzungsstätte des **Eisvogels** geeignet ist, 2019 und 2020 aber keine Brutröhre aufwies. Eine Entfernung des Erdwurfs kann im Falle einer vorhandenen Brutröhre im Jahr der Entfernung zur Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte führen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Es werden Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Gehölzfreibrüter

Die Entfernung von Gehölzbeständen während der Fortpflanzungszeit kann zur Tötung / Verletzung von Individuen folgender Arten führen: **Bluthänfling**, **Kuckuck**, **Neuntöter**, **Nachtigall**, **Girlitz** sowie **Turteltaube**. Dies entspricht den Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Des Weiteren ist während der Fortpflanzungszeit die Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten möglich (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Es werden Vermeidungs- sowie ggf. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.



Horstbrüter

Die Entfernung von Gehölzbeständen mit Krähenestern / Horsten von Turmfalke oder Waldohreule kann während der Fortpflanzungszeit zur Tötung / Verletzung von Individuen des **Turmfalken** sowie der **Waldohreule** führen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie ganzjährig zur Zerstörung von Fortpflanzungsstätten führen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Es werden Vermeidungs- sowie ggf. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Höhlenbrüter

Die Fällung von Höhlenbäumen sowie der Abriss von Gebäuden kann während der Fortpflanzungszeit zur Tötung / Verletzung von Individuen folgender Arten führen: **Feldsperling**, **Gartenrotschwanz** und **Star** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Darüber hinaus ist ganzjährig bei der Fällung von Höhlenbäumen und Gebäudeabrissen die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten möglich (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Es werden Vermeidungs- sowie ggf. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Bodenbrüter

Für die bodenbrütende Vogelart **Rebhuhn** kann es durch eingesetzte Baumarschinen im Rahmen der Umgestaltung von Teilen des Geltungsbereichs sowie durch erhöhte Frequentierung während der Fortpflanzungszeit zur Tötung / Verletzung von Individuen sowie zur Zerstörung der Fortpflanzungsstätte kommen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Im Falle des Rebhuhns ist außerdem durch den Einsatz von Baumaschinen sowie durch Umgestaltung und erhöhte Frequentierung des Gebietes eine erhebliche Störung möglich, die zum Abbruch des Brutgeschäftes führen kann (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Es werden Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

5.6 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Haselmaus

Zum Zeitpunkt der Bearbeitung dieses Umweltberichtes bleibt auf Basis der vorliegenden Planunterlagen zur Gestaltung des Archäologieparks der durchgehende Gehölzbestand entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereichs vollständig erhalten, so dass die unten genannten Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zum Tragen kommen.

Die Entfernung geeigneter Gehölzbestände im Verbund mit weiteren Gehölzbeständen des Umlandes muss außerhalb der Fortpflanzungszeit gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG erfolgen. Gehölzentfernungen wären folglich zwischen 01.10. und 28./29.02. möglich.

Die Gehölze müssten in diesem Falle zum Schutz der im Boden überwinternden Haselmaus möglichst minimalinvasiv auf den Stock gesetzt werden. Der Boden um die Gehölze sowie dichte Krautsäume dürfen nicht mit schwerem Gerät befahren werden. Sofern die Entfernung der Gehölze nicht händisch mit Motorsäge erfolgen kann, muss die Maschine auf dem Weg, der befestigten Fläche oder auf dem vorhandenen Grünland abgestellt werden. Mittels Greif- und Sägearm können die Gehölze dann ohne Bodenverdichtung im Wurzelbereich abgesägt werden. Wurzelstubben dürfen nicht während der Überwinterungszeit entfernt werden, um



potenziell vorhandene Bodennester nicht zu beschädigen. Vorhandene Wurzelstubben können zwischen den 15.04. und 15.09. entfernt werden.

Schnittgut ist zeitnah aus dem Gebiet zu entfernen und nicht im Bereich der Stammfüße sowie in dichter Krautvegetation zu lagern.

Fledermäuse

Der Abriss der Gebäude muss während der Abwesenheit der Fledermausarten, also zwischen dem 15.11. und 15.03., erfolgen. Da Zwergfledermäuse auch im Winter nicht sicher ausgeschlossen werden können, müssen die Abrissarbeiten behutsam durchgeführt werden. Sollten im Zuge der Abrissarbeiten Individuen angetroffen werden, so sind die Abrissarbeiten an dieser Stelle zu beenden und ein Sachverständiger hinzuzuziehen.

Sollte der Abriss der Gebäude während oder direkt nach einer länger andauernden Frostperiode (mind. 10 Tage mit Temperaturen unter - 5 °C) erfolgen, so müssen die folgenden Vermeidungsmaßnahmen nicht umgesetzt werden, da dann davon auszugehen ist, dass keine Fledermäuse anzutreffen sind.

Für das verbleibende Restrisiko sind folgende Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen:

- Ökologische Baubegleitung – der Abriss sollte nur unter Beteiligung einer ökologischen Baubegleitung stattfinden.

Aufgaben der Ökologischen Baubegleitung:

- Kontrolle der nachgewiesenen Quartiere sofern die genaue Lage bekannt ist.
- Hinzuziehen eines Fledermausexperten bei aufgefundenen Tieren.
- Nach Abriss der Dachhaut: Kontrolle der Dachkonstruktionen auf mögliche Quartiere.
- Behutsamer, stufenweiser Abriss – insbesondere die Gebäudeteile von denen aus vereinzelt Soziallaute vernommen wurden bzw. ein Einfliegen nicht ausgeschlossen oder Quartiere nachgewiesen werden konnten, sollten stückweise vorsichtig abgetragen werden und evtl. darunter befindliche Tiere geborgen und versorgt werden.

Die Entfernung von Nistkästen sowie die Entfernung von Großbäumen müssen außerhalb der aktiven Zeit von Fledermäusen erfolgen. Folglich sind die Maßnahmen vom 15.11. bis 15.03. möglich. Potenzielle Höhlenbäume sind vor Fällung durch eine ökologisch versierte Fachperson auf Höhlen und Spalten hin zu untersuchen. Sollten geeignete Höhlen und Spalten nachgewiesen werden, so werden Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Vögel

Eisvogel

Der im südlichen Geltungsbereich vorhandene Erdwurf ist vor Entfernung durch eine versierte Fachperson auf Brutröhren hin zu untersuchen. Im Falle eines Negativ-Nachweises kann der Erdwurf zeitnah entfernt werden. Sollte ein Positiv-Nachweis erbracht werden, muss das weitere Vorgehen gutachterlich erörtert und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Gehölzfreibrüter



Gehölzfällungen oder erhebliche Rückschnitte müssen entsprechend § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Brutzeit von Vogelarten durchgeführt werden. Gehölzfällungen und Rückschnitte sind folglich zwischen dem 01.10. und 28./29.02. möglich. Auf diese Weise können Verbotstatbestände für gehölzfrei-brütende Vogelarten vermieden werden. Sollten im erheblichen Maße Gehölzfällungen vorgesehen sein, so sind eventuelle Ausgleichspflanzungen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, um auch in Zukunft Potenzial für gehölzfrei-brütende Arten zu gewährleisten.

Schnittgut ist möglichst zeitnah aus dem Gebiet zu entfernen.

Horstbrüter

Gehölzfällungen sind gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Brutzeit einheimischen Brutvögeln durchzuführen. Folglich sind die Gehölzfällungen zwischen dem 01.10. und 28./29.02. zulässig. Sollten Gehölze mit nachweisbaren Horsten / Krähenestern entfernt werden, so stellt dies ganzjährig einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar, es werden in diesem Fall Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Höhlenbrüter

Die Fällung von Bäumen muss entsprechend § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Brutzeit von einheimischen Brutvögeln erfolgen. Vor Entnahme potenzieller Höhlenbäume müssen diese von einer ökologisch versierten Fachperson auf Höhlen hin untersucht werden. Im Falle von nachgewiesenen Höhlen werden Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Bodenbrüter

Vorhandene Grünlandbereiche sowie der jetzige Acker sind während der Brutzeit des Rebhuhns Rebhuhns, zwischen dem 15.04. und 15.08., nicht baulich zu überplanen sowie maschinell zu bearbeiten. Die geplante Einsaat der Blühstreifen auf dem derzeitigen Ackerstandort sollte bis zum 15.04. abgeschlossen sein, um mögliche Bruten von Bodenbrütern nicht zu beeinträchtigen. Die Anlage der Wege auf dem derzeitigen Acker ist ebenfalls nicht zwischen dem 15.04. bis 15.08. durchzuführen. Während dieser Frist ist das vorhandene Grünland nicht zu befahren oder anderweitig zu überplanen.

Bei abweichender Bauzeitenplanung muss durch eine Ökologische Baubegleitung ein Negativnachweis hinsichtlich brütender Bodenbrüter erbracht werden.

5.7 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Fledermäuse

Die zerstörten Zwergfledermaus-Quartiere müssen ersetzt werden. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) sollten Fledermauskästen an den verbleibenden Gebäuden, ggf. auch im nahen Umfeld oder im Baumbestand angebracht werden. Hierzu bieten sich die Schwegler Fledermausflachkästen mit der Typbezeichnung „1 FF“ an. Für den Verlust der 6 festgestellten Quartiere sollen 18 Kästen angebracht werden. Die Flachkästen sind wartungsfrei und müssen deshalb auch nicht kontrolliert werden. Falls ein Großbaum im Zuge der Baufeldräumung gefällt werden muss, sollten, nach vorheriger Kontrolle auf mögliche Quartiere, pro gefälltten Baum zwei weitere Kästen auf dem Gelände oder an der Platanenreihe angebracht werden. Hier würden sich ebenfalls die Schwegler-Kästen des Typs „1



FF“ anbieten und zusätzlich 2 Rundkästen für baumbewohnende Arten (Schwegler 2 FN und Schwegler 2 F).

An neu zu erstellenden Gebäuden sollten nach Möglichkeit zusätzlich sogenannte Fassadenkästen an den Hauswänden angebracht werden (Schwegler 1 FQ).

Vögel

Gehölzfreibrüter

Sollte es zu einer erheblichen Entnahme von Gehölzstrukturen im Rahmen der Überplanung des Gebietes kommen, so sind der Umfang des Eingriffs sowie das Erfordernis von Ausgleichspflanzungen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Möglich wäre die Anpflanzung gebietsheimischer Gehölzarten im räumlichen Kontext, um einen 1 : 1 Ausgleich zu schaffen und so für die Zukunft weiterhin Gehölze für die ansässige Vogelfauna zu gewährleisten.

Horstbrüter

Werden Gehölze mit Krähenestern / Horsten entfernt, so müssen diese im Verhältnis 1 : 1 im räumlichen Kontext ausgeglichen werden. Geeignete Nisthilfen sind bspw. Nistkörbe aus Weidengeflecht Typ 40 cm von *Schwegler-Natur*.

Höhlenbrüter

Sollten im Rahmen der Überplanung des Geltungsbereichs Bäume mit Höhlenpotenzial gefällt werden, so ist unmittelbar vor Fällung der Baum durch eine ökologisch versierte Fachperson auf Höhlen hin zu untersuchen. Der Ausgleich erfolgt dann im Verhältnis 1 : 3 (vorgefundene Höhlen zu Nistkästen) artspezifisch im räumlichen Kontext. Die Anbringung muss fachlich korrekt erfolgen, außerdem sind die Nistkästen außerhalb der Fortpflanzungszeit (01.10.-28./29.02.) jährlich zu reinigen sowie zu warten.

5.8 Zusammenfassung

Aufgrund der vorhandenen, vielfältigen Habitatstrukturen sowie der beruhigten Umgebung eignet sich der Eingriffsbereich für diverse für das Messtischblatt 4222 „Höxter“ Q1 gelistete Arten. Für den temporären, durch die Nutzung des Gebietes für die Landesgartenschau Höxter 2023, Wegfall stehen ausreichend Ausweichhabitate im räumlichen Kontext zur Verfügung.

Durch den Abriss von Gebäuden auf dem Gelände des ehemaligen Sägewerks wurden regelmäßig genutzte Fledermausquartiere zerstört. Als Ausgleichsmaßnahmen müssen 18 Fledermausquartiere im räumlichen Kontext angebracht werden.

Im Rahmen der Umgestaltung des Geltungsbereichs können Gehölzentnahmen nötig werden, deren Umfang derzeit noch nicht absehbar ist. Vor etwaigen Gehölzentnahmen sind diese mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Diese kann dann ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen in Form von gebietsheimischen Gehölzpflanzungen festsetzen.



Sollten im Rahmen der Umgestaltung des Geltungsbereichs Horstbäume/-gehölze entnommen werden, so sind die entfallenen Horste im Verhältnis 1 : 1 artspezifisch im räumlichen Kontext auszugleichen.

Wenn Großbäume mit Höhlenpotenzial im Zuge der Umgestaltung des Gebietes entnommen werden müssen, so sind diese vor Fällung durch eine ökologisch versierte Fachperson auf Höhlen hin zu untersuchen. Des Weiteren ist das Artenpotenzial der Höhlen aufgrund ihrer Größe zu ermitteln. Die entfallenen Höhlen sind im räumlichen Kontext artspezifisch im Verhältnis 1 : 3 auszugleichen.

Bei Einhaltung der hier beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit dem Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen.

ENTWURF

6 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN SOWIE ZU AUS- GLEICH UND ERSATZ

6.1 Vermeidung und Minderung

Im Rahmen der Eingriffsregelung (siehe § 18 Abs. 1 BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, **vermeidbare Beeinträchtigungen** von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Das Vermeidungsgebot ist striktes Recht, d. h. Möglichkeiten der Vermeidung besitzen unbedingten Vorrang vor der Entwicklung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Hierbei umfasst die Vermeidungspflicht implizit auch die Pflicht zur Minderung von Beeinträchtigungen.

Folgende allgemein gültigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sollten bei künftigen Baumaßnahmen berücksichtigt und im Zuge der baurechtlichen Genehmigung eingefordert werden:

1. Der Umsetzungszeitraum ist so kurz wie möglich zu halten, um den Zeitraum möglicher Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme zu straffen.
2. Die baubedingte Flächeninanspruchnahme (Stell- und Lagerflächen, Fahrwege) ist auf ein Mindestmaß und auf möglichst bereits versiegelte bzw. befestigte Flächen zu beschränken.
3. Sämtliche Flächen, die ausschließlich während der Baumaßnahme in Anspruch genommen werden (z. B. Lager- und Stellflächen), sind unter Berücksichtigung der DIN 18300 nach Abschluss der Tätigkeiten so wieder herzustellen, dass keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbleiben.

Schutzgut Mensch

4. Verwendung von Baumaschinen welche dem aktuellen Stand der Technik entsprechen
5. Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte und Bestimmungen (TA Lärm) zur Vermeidung von Lärm

Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften

6. Einhaltung der DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
7. Die zu erhaltenden Bäume werden im Bereich der Baufelder gem. DIN 18920 gegenüber bau- und anlagebedingten Schäden im Stamm- und Wurzelbereich geschützt



8. Einsatz insekten- und fledermausfreundlicher Leuchten, z. B. Natriumdampf-Niederdrucklampen (LPS) oder LED-Lampen ohne Blaulicht (schmalbandige Amber). Die Lichtstreuung muss auf den zu beleuchtenden Nutzungsbereich reduziert werden. Zudem soll die Beleuchtungsstärke so gering wie nötig gehalten werden. Bei der Beleuchtung soll sich des Weiteren an dem Leitfaden des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) "Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen" orientiert werden.
9. Durch einen sachgemäßen Umgang mit Betriebsstoffen im Zuge der Bauausführung ist von einer Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Boden und Wasser auszugehen, die zu einem Absterben der Arten- und Lebensgemeinschaften im Bereich der Boden- / Wasserkontamination führen können. Ausschließlich Einsatz von biologisch abbaubaren Ölen und Schmiermitteln.
10. Sämtliche Grünflächen, die während der Baumaßnahme temporär, z. B. für Lagerflächen in Anspruch genommen werden, werden unter Berücksichtigung der DIN 18300 nach Abschluss der Tätigkeiten in ihrem derzeitigen Zustand wiederhergestellt.

Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (Kap. 5.6):

11. Gehölzrückschnitte sind gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ausschließlich vom 01.10. und 28./29.02. zulässig
12. Schnittgut ist zeitnah aus dem Gebiet zu entfernen und nicht im Bereich von Stammfüßen oder auf dichter Krautvegetation zu lagern.
13. Zum Schutz der **Haselmaus** sind Gehölze minimalinvasiv zwischen dem 01.10. und 28./29.02. auf den Stock zu setzen. Empfohlen wird ein motomanueller Rückschnitt. Sollte dies nicht möglich sein, so sind die Gehölze mittels Greifarm zurückzuschneiden. Die Maschinen sind dann im Bereich befestigte Wege abzustellen. Wurzelstubben sind zwischen dem 15.04. und 15.05. zu entfernen.
14. Zum Schutz Gebäude nutzender **Fledermäuse** sind erforderliche Abrisse zwischen dem 15.11. und 15.03. durchzuführen. Abrisse müssen im Beisein einer ökologischen Baubegleitung vorsichtig und stufenweise erfolgen.
15. Großbäume mit Höhlen oder Spalten sowie Nistkästen sind zum Schutz nutzender **Fledermäuse** und **Vögel** vor Entfernung von einer ökologischen Baubegleitung zu untersuchen. Im Falle eines Negativnachweises können die Bäume gefällt sowie die Nistkästen entfernt werden. Die Entfernung muss zwischen dem 15.11. und 15.03. erfolgen.
16. Zum Schutz des **Eisvogels** ist der südlich im Geltungsbereich vorhandene Erdwurf vor Entfernung von ökologisch versiertem Fachpersonal auf Brutröhren hin zu untersuchen. Im Falle eines Negativ-Nachweises kann der Erdwurf entfernt werden.
17. Zum Schutz **bodenbrütender Vogelarten** ist das östlich im Geltungsbereich vorhandene Ackerland zwischen dem 15.04. und 15.08. nicht baulich in Anspruch zu nehmen.



men oder maschinell zu bearbeiten. Die Einsaat der Blühsteifen sollte vor dem 15.04. abgeschlossen sein.

Schutzgut Boden

18. Herstellung eines Schotterrassen mit Ansaat einer artenreichen Blühtmischung zur Herstellung einer mageren Blühwiese zum (teilweisen) Erhalt/ Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen
19. sachgemäßer Umgang mit Betriebs- und Schmierstoffen oder Baumaterialien (z. B. ungebundener Zement) im Zuge der baulichen Umsetzung zur Vermeidung von Schadstoffeinträge in den Boden
20. Störungen des Bodengefüges durch Verdichtung sind durch bodenschonende Bauweisen und einem geringstmöglichen Einsatz von schwerem Gerät vermeidbar; ist es unvermeidbar derzeit nicht überbaute Bereiche in Anspruch zu nehmen, so sind diese nach Abschluss der Baumaßnahmen fachgerecht wieder herzustellen (z. B. durch Bodenlockerung).
21. Der Maschineneinsatz ist, soweit möglich, auf trockene Witterung zu beschränken, um die Beeinträchtigung des Bodengefüges gering zu halten.
22. Bei Arbeiten mit umweltgefährdenden Stoffen oder sonstigen Gefahrstoffen sind die gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsvorgaben zur berücksichtigen

Schutzgut Wasser

23. sachgemäßer Umgang mit Betriebs- und Schmierstoffen oder Baumaterialien (z. B. ungebundener Zement) im Zuge der baulichen Umsetzung zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in das Wasser

Schutzgut Klima/ Luft

24. Verwendung von Maschinen, welche dem aktuellen Stand der Technik entsprechen

Schutzgut Landschaftsbild/ Landschaftserleben

25. Verwendung von Maschinen, welche dem aktuellen Stand der Technik entsprechen

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

26. Potentielle Eingriffe in das Bodendenkmal „Klosteranlage und Stadtwüstung Corvey“ sind mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Höxter und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege abzustimmen.
27. Bodeneingriffe im Bereich des Ackerfläche im Weserboden, die tiefer als 30 cm in den Boden reichen (vermutete Unterkante des Oberbodens), sind mit dem LWL - Ar-



chäologie für Westfalen abzustimmen. Ggf. ist eine archäologische Baubegleitung vorzusehen. Hierfür ist ein entsprechendes Zeitfenster einzuplanen. Erhaltenswerte archäologische Befunde sind an Ort und Stelle zu erhalten und die Planungen dann entsprechend anzupassen.

28. Die aktuell vorhandene Bodenplatte des geplanten Besucherzentrums sollte nach Möglichkeit in der heutigen Dimensionierung erhalten bleiben. Ist eine (teilweise) Entfernung vorgesehen, ist eine Bestandserfassung der archäologischen Befunde nach Herausnahme der Fundamente und eine Abdeckung der Befunde mit Geotex vor der anschließenden Überdeckung nötig. Das gleiche Vorgehen ist bei der Entsiegelung der Asphaltflächen nötig.
29. Bei Bodeneingriffen können darüber hinaus weitere, bislang noch unbekannte Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen, Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Höxter und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Bielefeld, unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstelle ist mindestens 3 Tage in unverändertem Zustand zu erhalten. Größere Bodeneingriffe sind drei Monate, kleinere einen Monat vor Baubeginn zu melden (§§ 15 und 16 DSchG).



6.2 Ausgleich und Ersatz

Der Ausgleich oder Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft wird erforderlich, sobald die Umweltauswirkungen durch Vermeidung nicht ausgeschlossen werden können. Der Ausgleich erfolgt durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplangebiets (interner Ausgleich) bzw. außerhalb des Bebauungsplangebiets (externer Ausgleich).

Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die geeignet sind, die vom Vorhaben beeinträchtigten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes wiederherzustellen und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederherzustellen oder neu zu gestalten.

Ersatzmaßnahmen

Ersatzmaßnahmen sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise ersetzen oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestalten.

Kompensationsermittlung

Die Ermittlung eines möglichen Kompensationsbedarfs erfolgt auf Basis der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008). Hier wird den Biotoptypen „Bestand“ und den Biotoptypen „nach Umsetzung der Bauleitplanung“ ein Biotopwert zugewiesen und mit der jeweiligen Fläche multipliziert. Bei der Gegenüberstellung der Summenwerte von „Biotoptypen Bestand“ und „Biotoptypen nach Umsetzung der Bauleitplanung“ ergibt sich ein Kompensationsdefizit bzw. –überschuss.

Gemäß § 1a (3) BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Da für einen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan (B-Plan Nr. 8/50 „Corvey, Am Hafen“) vorliegt, wird dieser in den entsprechenden Bereichen für die Kompensationsermittlung als Ausgangszustand „Biotoptypen Bestand“ zu Grunde gelegt. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 8/50 setzt für seinen Geltungsbereich eine „Fläche für die Landwirtschaft“ fest. Weiterhin sind einzelne Gebäude (Sägewerks-Gebäude sowie Wohngebäude an der Straße Corvey Am Hafen) festgesetzt. Für die Kompensationsermittlung wird für die Fläche für die Landwirtschaft der Biototyp „3.1 Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend“ angenommen (vergl. Karte 2 im Anhang).

Die übrigen Flächen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 8/76 wurden im Sommer 2020 im Rahmen einer Biotoptypenkartierung erfasst.

Der Bebauungsplan Nr. 8/76 „Archäologiepark Corvey und Gartenschaugelände Corvey“ dient im Wesentlichen dazu die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Umsetzung der Landesgartenschau 2023 in Höxter zu schaffen. Bestandteil dieser Planungen ist auch ein Dauernutzungskonzept, welches die Gestaltung des Gartenschaugeländes nach Ende der Gartenschau regelt.



Da im vorliegenden Fall bereits konkrete Planungen für den Geltungsbereich des Bebauungsplans bestehen, wird das Dauernutzungskonzept des Landschaftsarchitekturbüros Franz Reschke (FRANZ RESCHKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR GMBH 2021) als Vorabzug mit Stand 29.03.2021 für den Zustand „Biotoptypen nach Umsetzung der Bauleitplanung“ zu Grunde gelegt (vergl. Karte 3 im Anhang).

Lediglich für den Aufhebungsbereich des Bebauungsplans liegen keine Planungen im Rahmen der Landesgartenschau vor, da diese Flächen kein Bestandteil der Landesgartenschau sind. Dementsprechend wurde hier die heutige, tatsächliche Nutzung als „Biototyp nach Umsetzung der Bauleitplanung“ angenommen, da diese den Ausgangszustand für alle künftigen, nach § 35 BauGB zu treffenden, bauleitplanerischen Entscheidungen bilden.

ENTWURF



Tabelle 7: Kompensationsermittlung

Bestand (Bewertungsbasis tatsächliche Nutzung bzw. Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 8/50 „Corvey, Am Hafen“)	Nach Umsetzung Bauleitplanung (Bewertungsbasis sind das Dauernutzungskonzept des Landschaftsarchitekturbüros Franz Reschke sowie die tatsächliche Nutzung im Aufhebungsbereich des Bebauungsplans)
--	--

Biotoptyp	Fläche in m ²	Biotopwert pro m ²	Biotopwert
1.1 Versiegelte Fläche	9.107	0	0
2.4 Wegraine, Säume ohne Gehölze	725	4	2.900
3.1 Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	144.381	2	288.762
3.4 Intensivwiese, -weide, artenarm	1.124	3	3.372
4.4 Zier- und Nutzgarten mit > 50% heimischen Gehölzen	109	3	327
4.5 Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker	14	2	28
5.1 Acker-, Grünland-, Industrie- bzw. Siedlungsbrachen, Gleisbereiche mit Vegetation, Gehölzanteil < 50% (Fettgrünlandbrache)	23	4	92
5.1 Acker-, Grünland-, Industrie- bzw. Siedlungsbrachen, Gleisbereiche mit Vegetation, Gehölzanteil < 50% (Hochstaudenflur, flächig)	92	4	368

Biotoptyp	Fläche in m ²	Biotopwert pro m ²	Biotopwert
1.1 Versiegelte Fläche	10.642	0	0
1.3 Teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsflächen, Rasengitterstein, Fugenpflaster	14.261	1	14.261
2.4 Wegraine, Säume ohne Gehölze	15	4	60
3.1 Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	102.351	2	204.702
3.4 Intensivwiese, -weide, artenarm	5.069	3	15.207
3.5 Artenreiche Mähwiese, Magerwiese, -weide	4.608	5	23.040
4.3 Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50% heimischen Gehölzen	2.535	2	5.070
4.4 Zier- und Nutzgarten mit > 50% heimischen Gehölzen	3.210	3	9.630
4.5 Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker	7.618	2	15.236



Biotoptyp	Fläche in m²	Biotopwert pro m²	Biotopwert
5.1 Acker-, Grünland-, Industrie- bzw. Siedlungsbrachen, Gleisbereiche mit Vegetation, Gehölzanteil < 50% (Neophytenflur)	29	3	87
7.2 Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50%	1.594	5	7.970
7.4 Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten > 50% und Einzelbaum, Kopfbaum, lebensraumtypisch (BHD 14-49 cm)	8	5	40
Summe	157.206		303.946

Biotoptyp	Fläche in m²	Biotopwert pro m²	Biotopwert
7.2 Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50%	1.488	5	7.440
7.4 Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten > 50% und Einzelbaum, Kopfbaum, lebensraumtypisch (BHD 14-49 cm)	5.409	5	27.045
Summe	157.206		321.691
Kompensationsüberschuss			17.745



Wie der oben stehenden Tabelle entnommen werden kann, entsteht durch die Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 8/50 und der Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 8/76 ein Kompensationsüberschuss von 17.745 Biotopwertpunkten. Dieser Überschuss kann dem Ökokonto der Stadt Höxter gutgeschrieben oder mit anderen kompensationspflichtigen Vorhaben verrechnet werden.

Ausgleichsmaßnahmen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (Kap. 5.7):

1. Für zerstörte Fledermausquartiere an/in Gebäuden sind 18 Kästen (Typ „1 FF“, Schwegler-Natur) anzubringen. Die Flachkästen sind wartungsfrei und müssen deshalb auch nicht kontrolliert / gereinigt werden.
2. Falls ein Großbaum im Zuge der Baufeldräumung gefällt werden muss, müssen für jedes entfernte Quartier zwei Kästen auf dem Gelände oder an der Platanenreihe angebracht werden. Empfohlen wird der Typ „1 FF“ sowie 2 Rundkästen für baumbewohnende Arten Typ „2 FN“ oder „2F“ (jeweils von Schwegler-Natur).
3. An neu zu erstellenden Gebäuden sollten nach Möglichkeit zusätzlich sogenannte Fassadenkästen an den Hauswänden angebracht werden (Typ „1 FQ“, Schwegler-Natur).
4. Im Falle von entnommenen Horsten/Krähenestern, sind diese artspezifisch im räumlichen Kontext im Verhältnis 1:1 auszugleichen (Typ „Ø 40 cm Nistkorb aus Weidengeflecht“, Schwegler-Natur).
5. Entnommene Höhlenbäume sind durch artspezifische Nisthilfen im räumlichen Kontext im Verhältnis 1:3 auszugleichen.
6. Zu entnehmende Sträucher sind möglichst durch Neupflanzungen gebietsheimischer Gehölzarten im Verhältnis 1:1 im Umfeld auszugleichen.

7 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Alternative Planungsmöglichkeiten für die Darstellungen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8/76 „Archäologiestadt Corvey und Gartenschauland Corvey“ sowie der 26. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilfläche A) sind nicht ersichtlich.

Mit einer alternativen Nichtdurchführung der Planung, wie in Kapitel 4 genauer erläutert, können die städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Höxter, insbesondere die Durchführung der Landesgartenschau 2023, nicht realisiert werden. Alternativen sind daher zur vorliegenden Bauleitplanung nicht ersichtlich.



8 BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNIS-LÜCKEN

Die geltenden Verordnungen und Gesetze der Bauordnung und des Naturschutzes fanden bei der Erarbeitung des Umweltberichtes Berücksichtigung.

Zum Zeitpunkt der Bearbeitung standen für die Bewertung der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8/76 sowie der 26. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilfläche A) der Vorabzug des Bebauungsplans Nr. 8/76 „Archäologiepark Corvey und Gartenschaugelände Corvey“, der Vorabzug der Begründung mit Stand März 2021 sowie die Dauernutzungsplanung des Landschaftsarchitekturbüros Franz Reschke (FRANZ RESCHKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR GMBH 2021) mit Stand 29.03.2021 zur Verfügung.

Auf die Methodik der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sowie des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird in den jeweiligen Kapiteln eingegangen. Schwierigkeiten bei der Bestandserfassung bzw. der Potential-Risikoanalyse sind nicht aufgetreten.

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts ergaben sich auch insgesamt keinerlei Schwierigkeiten und ersichtliche Kenntnislücken.

Der Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung liegt der Planungsentwurf der Freianlagenplanung zur Landesgartenschau (Dauernutzung) Vorabzug mit Stand 29.03.2021 zu Grunde. Sollten bei künftigen Vorhaben nach Abschluss der Landesgartenschau Maßnahmen geplant sein, die wesentlich von den der Bilanzierung zu Grunde liegenden Dauernutzungsplanungen des Landschaftsarchitekturbüros Franz Reschke abweichen, kann ggf. eine Abstimmung mit der UNB hinsichtlich weiterer Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich werden.



9 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Nach § 4c BauGB sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintretenden erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, „[...] *um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.*“

Im Rahmen des Umweltberichts wurden bereits Maßnahmen formuliert, mit denen erhebliche nachteilige Umweltwirkungen vermieden werden können.

Im Rahmen zukünftiger Bauvorhaben hat die Überprüfung der Durchführung sämtlicher im Umweltbericht sowie über den ggf. erforderlichen Speziellen Artenschutz festgelegter Maßnahmen von Seiten der Stadt Höxter zu erfolgen und ggf. hat sie in der Folge weitere erforderliche Vorgaben oder Maßnahmen zu veranlassen, um die festgelegten Ziele dann zu erreichen.

Die Maßnahmen zur Überwachung haben die Überprüfung der Ausführung von Maßnahmen sowie die Überwachung der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen, die Prüfung der Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung zukünftiger Bauvorhaben durch die jeweiligen Akteure (Bauunternehmer und Bauherr) zum Inhalt.

Bei gegebenenfalls auftretenden Abweichungen bzw. Nichterreichen festgelegter Umweltzielsetzungen sind durch die Stadt Höxter rechtzeitig entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um ungewollten Entwicklungen entgegenzusteuern.



10 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Bebauungsplans bzw. Änderung eines Flächennutzungsplans wird nach § 2 Abs. 4 BauGB grundsätzlich eine Umweltprüfung des Planwerkes mit der Erstellung eines Umweltberichts erforderlich.

Im Ergebnis der Umweltprüfung führt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8/76 „Archäologiepark Corvey und Gartenschaugelände Corvey“ sowie die 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter (Teilfläche A) für keines der in der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter zu direkten erheblichen Beeinträchtigungen, sofern die genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eingehalten werden.

Im Rahmen der Bewertung wurden allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen formuliert und weitere Hinweise zur Berücksichtigung des Speziellen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bei künftigen Baumaßnahmen gegeben.

Für die Überprüfung der Einhaltung, Ausführung und der Funktionsfähigkeit von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen des Artenschutzes sowie die Prüfung der Umsetzung derselben sind die Stadt Höxter sowie die weiteren zuständigen Behörden verantwortlich.

Höxter, im März 2021

gez.

Dipl.-Ing. (FH) Bernd Schackers
- Projektleitung -



LITERATUR UND QUELLEN

- BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2008): Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter. unter:
https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/010_Planung_und_Verkehr/009_Regionale_Entwicklungsplanung_Regionalplan/TA_PB-HX/index.php
- FRANZ RESCHKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (2021): Freianlagenplanung zur Landesgartenschau 2023 in Höxter. Dauernutzung.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen, LÖBF-Mitteilungen 1/05, Hrsg. Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF), Recklinghausen, S. 12-15.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Vorkommen, Erhaltungsstand, Gefährdungen, Maßnahmen, Hrsg. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV), Düsseldorf, S.19-23.
- LANUV NRW (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Recklinghausen, 18 S.
- LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NORDRHEIN-WESTFALEN) (2019): Messtischblatt 4222 Quadrant 1, unter:
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42221> abgerufen am 01.02.2021
- LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018): Klimaatlas NRW. –unter: <http://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>
- LWL – LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE & LVR – LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (2009): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. –Münster, Köln: September 2009.
- LWL – LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE (2017): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung. Regierungsbezirk Detmold. – Münster: Dez. 2017
- LWL – DENKMALPFLEGE, LANDSCHAFTS- UND BAUKULTUR IN WESTFALEN (2020): Stellungnahme im Rahmen der vorzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange vom 26.11.2020.
- MKULNV (2017): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, Düsseldorf, 29 S.
- UIH PLANUNGSBÜRO (2019): Artenschutzrechtliche Stellungnahme zur Baufeldräumung für bodenarchäologische Untersuchungen im Bereich des geplanten Archäologieparks auf der Landesgartenschau Höxter 2023. Gutachten im Auftrag der Landesgartenschau Höxter 2023 gGmbH. unveröffentl.



UIH PLANUNGSBÜRO (2020a): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Beeinträchtigung der Zauneidechse durch die geplanten Maßnahmen im Rahmen der LGS Höxter 2023. Gutachten im Auftrag der Landesgartenschau Höxter 2023 gGmbH. unveröffentl.

UIH PLANUNGSBÜRO (2020b): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Genehmigungsverfahren „Abriss der Gebäude des ehemaligen Sägewerks Corvey“ im Rahmen der LGS 2023 in Höxter. Gutachten im Auftrag der Landesgartenschau Höxter 2023 gGmbH. unveröffentl.

ENTWURF



ANHÄNGE

Karte 1: tatsächliche Nutzung im Geltungsbereich (M 1: 1.000)

Karte 2: Biotoptypen Bestand (für Kompensationsermittlung) (M 1: 1.000)

Karte 3: Biotoptypen nach Umsetzung der Bauleitplanung (M 1: 1.000)

Anhang I: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Beeinträchtigung der Zauneidechse durch die geplanten Maßnahmen im Rahmen der LGS Höxter 2023 (UIH PLANUNGSBÜRO 2020a)

Anhang II: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Genehmigungsverfahren für den Abriss des Gebäudes des ehemaligen Sägewerks Corvey im Rahmen der LGS 2023 in Höxter (UIH PLANUNGSBÜRO 2020b)

Anhang III: Artenschutzrechtliche Stellungnahme zur Baufeldräumung für bodenarchäologische Untersuchungen im Bereich des geplanten Archäologieparks auf der Landesgartenschau Höxter 2023 (UIH PLANUNGSBÜRO 2019)